Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3493**

15. Wahlperiode 01. 07. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3174, 15/3355 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG)

A. Problem

Unternehmenskrisen und -zusammenbrüche, die teilweise durch Missmanagement der Unternehmensführungen bedingt waren, haben das Vertrauen der Anleger in die Unternehmensintegrität und in den Kapitalmarkt als ganzes beeinträchtigt. Das Vertrauen lässt sich nachhaltig nur durch mehr Transparenz auf dem Kapitalmarkt, Selbstregulierung der Marktteilnehmer und gegebenenfalls durch verbesserte Kontrolle von Unternehmen wiederherstellen. Die Bundesregierung hat im Februar 2003 ein 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und zur Verbesserung des Anlegerschutzes vorgestellt, das in wesentlichen Punkten mit den Gesetzesvorhaben eines Bilanzkontrollgesetzes und eines Bilanzrechtsreformgesetzes auf den Weg gebracht worden ist. Darüber hinaus soll der Anlegerschutz im Bereich der Kapitalmarktinformation und des Schutzes vor unzulässigen Marktpraktiken verbessert und die EU-Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) umzusetzen. Insbesondere werden das Insiderrecht, das Recht der Ad-hoc-Publizität und die Regelungen über Marktmanipulationen modernisiert und auf europäischer Ebene vereinheitlicht. Ferner wird eine Prospektpflicht für nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen des so genannten Grauen Kapitalmarkts eingeführt und eine Regelungslücke in einem Marktsegment geschlossen, für das sich in der Vergangenheit besonderer Handlungsbedarf gezeigt hat. Zudem sollen die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Börsenrates beweglicher gestaltet und den Bedürfnissen von Spezialbörsen angepasst werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinausgehend insbesondere folgende Änderungen:

- Einen Anspruch auf Gestattung der Veröffentlichung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelten Verkaufprospekten innerhalb von 20 Werktagen vorzusehen.
- Die Befugnisse und Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Aussetzung des Handels, hinsichtlich der Abgrenzung zu den Befugnissen der Staatsanwaltschaft und bei der behördeninternen Datenverwendung einzugrenzen.
- Die Rechtsstellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und im Strafverfahren an der Strafprozessordnung auszurichten.
- Für das Verbot von Marktmanipulation den Begriff der Marktpraxis klarzustellen und das Verbot bei der Berufsausübung von Journalisten grundsätzlich unter Berücksichtigung ihrer berufsständischen Regeln zu beurteilen.
- Die Offenlegungspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu präzisieren.
- Die Sanktionierung von Pflichtverletzungen bei der Anzeige von Verdachtsfällen vorzusehen.
- Den Schwellenwert für Ausnahmen von der Prospektpflicht auf 200 000 Euro je Anleger anzuheben.
- Die Verlängerung von Genehmigungen und Negativattesten nach der Grundstücksverkehrsordnung vorzusehen.
- Das Inkrafttreten für die Einführung der Prospektpflicht auf den 1. Juli 2005 festzulegen.

Einstimmige Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verlängerung der Fristen nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) werden in einem Umfang, der nicht sicher eingeschätzt werden kann, erneute Anträge auf Erteilung einer Grundstücksverkehrsgenehmigung überflüssig. Dadurch entfallen auf der einen Seite Gebühreneinnahmen, auf der anderen Seite wird Verwaltungsaufwand vermieden. Da die Höchstgebühr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GVO 250 Euro beträgt und in der Spanne bis zu diesem Betrag nach dem Wert des Grundstücks festzusetzen ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GVO) sowie ferner Regelungen über Gebührenbefreiung (vgl. § 9 Abs. 3 GVO) zu berücksichtigen sind, werden die Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte als mindestens kostenneutral angesehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3174, 15/3355 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel Vorsitzende	**Florian Pronold** Berichterstatter	**Stefan Müller (Erlangen)** Berichterstatter
	Hubert Ulrich Berichterstatter	**Carl-Ludwig Thiele** Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG) – Drucksachen 15/3174, 15/3355 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG*)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 2 Änderung des Verkaufsprospektgesetzes	Artikel 2 Änderung des Verkaufsprospektgesetzes
Artikel 3 Änderung des Börsengesetzes	Artikel 3 Änderung des Börsengesetzes
Artikel 4 Änderung der WpÜG- Angebotsverordnung	Artikel 4 Änderung der WpÜG- Angebotsverordnung
	Artikel 4a Änderung der Grundstücksverkehrsordnung
Artikel 5 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	Artikel 5 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 6 Inkrafttreten	Artikel 6 Inkrafttreten
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst: „§ 4 Aufgaben und Befugnisse“. b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst: „§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Inland“.	1. u n v e r ä n d e r t

*) Dieses Gesetz dient in Artikel 1 der Umsetzung

- der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. EU Nr. L 96 S. 16),
- der Richtlinie 2003/124/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation (ABl. EU Nr. L 339 S. 70),
- der Richtlinie 2003/125/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten (ABl. EU Nr. L 339 S. 73) und
- der Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen (ABl. EU L 162 S 70)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Anzeige von Verdachtsfällen“.

d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Insiderinformation“.

e) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen“.

f) Nach der Angabe zu § 15a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15b Führung von Insiderverzeichnissen“.

g) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Aufzeichnungspflichten“.

h) Die Angaben zu den §§ 17 bis 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 (weggefallen)

§ 18 (weggefallen)

§ 19 (weggefallen)

§ 20 (weggefallen)“.

i) Die Angaben zu den §§ 20a und 20b werden wie folgt gefasst:

„§ 20a Verbot der Marktmanipulation

§ 20b (weggefallen)“.

j) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Richtlinien der Bundesanstalt“.

k) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 (weggefallen)“.

l) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Verhaltensregeln für
Wertpapierdienstleistungsunternehmen und
hinsichtlich Finanzanalysen, Verjährung von
Ersatzansprüchen“.

m) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b Analyse von Finanzinstrumenten“.

n) Nach der Angabe zu § 34b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 34c Anzeigepflicht“.

o) Die Angaben zu Abschnitt 7 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7
Haftung für falsche und unterlassene
Kapitalmarktinformationen

§ 37b Schadensersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen

§ 37c Schadensersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

p) Die Angaben zu den §§ 40a und 40b werden wie folgt gefasst:

„§ 40a Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilung in Strafsachen

§ 40b Bekanntmachung von Maßnahmen“.

2. Die §§ 1 bis 2a werden wie folgt gefasst:

2. unverändert

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen, den börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten, den Abschluss von Finanztermingeschäften, auf Finanzanalysen sowie auf Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften.

(2) Die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts sowie die §§ 34b und 34c sind auch anzuwenden auf Handlungen und Unterlassungen, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie Finanzinstrumente betreffen, die an einer inländischen Börse gehandelt werden.

(3) Die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts sowie die §§ 34b und 34c sind nicht anzuwenden auf Geschäfte, die aus geld- oder währungspolitischen Gründen oder im Rahmen der öffentlichen Schuldenverwaltung von der Europäischen Zentralbank, dem Bund, einem seiner Sondervermögen, einem Land, der Deutschen Bundesbank, einem ausländischen Staat oder dessen Zentralbank oder einer anderen mit diesen Geschäften beauftragten Organisation oder mit für deren Rechnung handelnden Personen getätigt werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn für sie keine Urkunden ausgestellt sind,

1. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine und
2. andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind,

wenn sie an einem Markt gehandelt werden können. Wertpapiere sind auch Anteile an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden.

(1a) Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Forderungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden.

(2) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind als Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

1. dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
2. dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
3. Zinssätzen oder anderen Erträgen,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen oder

5. dem Preis von Devisen.

(2a) Finanztermingeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind Derivate im Sinne des Absatzes 2 und Optionsscheine.

(2b) Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1, Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1a, Derivate im Sinne des Absatzes 2 und Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren. Als Finanzinstrumente gelten auch sonstige Instrumente, die zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des Absatzes 5 im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind oder für die eine solche Zulassung beantragt worden ist.

(3) Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung,

2. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere,

3. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung,

4. die Vermittlung oder der Nachweis von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten,

5. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien,

6. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.

(3a) Wertpapiernebendienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere, sofern nicht das Depotgesetz anzuwenden ist,

2. die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen durch das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt hat,

3. die Beratung bei der Anlage in Finanzinstrumenten,

4. die in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Tätigkeiten, soweit sie Devisengeschäfte zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen.

(4) Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebendienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Organisierter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Markt, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist.

§ 2a
Ausnahmen

(1) Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten nicht

1. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 6 und 7 des Kreditwesengesetzes erbringen,
2. Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht,
3. Unternehmen, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen sowohl nach Nummer 1 als auch nach Nummer 2 erbringen,
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen,
5. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank sowie die Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten,
6. Angehörige freier Berufe, die Wertpapierdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nicht ausschließt,
7. Unternehmen, die als einzige Wertpapierdienstleistung Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben werden, oder von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, weiterleiten an

   a) ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut,

   b) ein nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen,

   c) ein Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 53c des Kreditwesengesetzes gleichgestellt oder freigestellt ist, oder

   d) eine ausländische Investmentgesellschaft,

   sofern sie nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Wertpapierdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen; Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes gel-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ten nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne dieser Vorschrift,	
8. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich an einem organisierten Markt, an dem ausschließlich Derivate gehandelt werden, für andere Mitglieder dieses Marktes erbringen und deren Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an diesem Markt abgedeckt sind,	
9. Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Geschäfte über Rohwaren mit gleichartigen Unternehmen, mit den Erzeugern oder den gewerblichen Verwendern der Rohwaren zu tätigen, und die Wertpapierdienstleistungen nur für diese Gegenparteien und nur insoweit erbringen, als es für ihre Haupttätigkeit erforderlich ist.	
(2) Übt ein Unternehmen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder eines nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens oder unter der gesamtschuldnerischen Haftung solcher Institute oder Unternehmen aus, ohne andere Wertpapierdienstleistungen zu erbringen, gilt es nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Seine Tätigkeit wird den Instituten oder Unternehmen zugerechnet, für deren Rechnung und unter deren Haftung es seine Tätigkeit erbringt.“	
3. Die §§ 4 bis 9 werden wie folgt gefasst:	3. Die §§ 4 bis 9 werden wie folgt gefasst:
„§ 4 Aufgaben und Befugnisse	„§ 4 Aufgaben und Befugnisse
(1) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übt die Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Sie hat im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels mit Finanzinstrumenten oder von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt bewirken können. Sie kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Sie kann *insbesondere* den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten vorübergehend untersagen oder die Aussetzung des *Börsenhandels* in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten anordnen, soweit dies zur Durchsetzung *dieser Vorschriften* oder zur Beseitigung von Missständen nach Absatz 1 geboten ist.	(2) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Sie kann den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten vorübergehend untersagen oder die Aussetzung des **Handels** in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten **an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden**, anordnen, soweit dies zur Durchsetzung **der Verbote nach § 14 oder § 20a** oder zur Beseitigung **oder Verhinderung** von Missständen nach Absatz 1 geboten ist.
(3) Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies auf Grund *konkreter* Anhaltspunkte für die	(3) Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies aufgrund **von** Anhaltspunkten für die Über-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes erforderlich ist. Sie kann insbesondere die Angabe von Bestandsveränderungen in Finanzinstrumenten sowie Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.	wachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes erforderlich ist. Sie kann insbesondere die Angabe von Bestandsveränderungen in Finanzinstrumenten sowie Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.
(4) Während der üblichen Arbeitszeit ist Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit, oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei der auskunftspflichtigen Person Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot oder Gebot dieses Gesetzes vorliegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.	(4) unverändert
(5) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 38 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen. Sie kann die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere über Durchsuchungen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Absätzen 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt, soweit dies für die Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen oder zur Erfüllung von Ersuchen ausländischer Stellen nach § 7 Abs. 2 oder § 7 Abs. 7 erforderlich ist.	(5) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 38 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen. Sie kann die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere über Durchsuchungen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Absätzen 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt, soweit dies für die Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen oder zur Erfüllung von Ersuchen ausländischer Stellen nach § 7 Abs. 2 oder § 7 Abs. 7 erforderlich ist **und soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder der für Strafsachen zuständigen Gerichte nicht zu besorgen ist.**
(6) Die Bundesanstalt kann eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebotene Veröffentlichung oder Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Veröffentlichungs- oder Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird.	(6) unverändert
(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 haben keine aufschiebende Wirkung.	(7) unverändert
(8) Adressaten von Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4, die von der Bundesanstalt wegen eines möglichen Verstoßes gegen ein Verbot nach § 14 oder nach § 20a vorgenommen werden, dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die aufgrund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von diesen Maßnahmen oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht in Kenntnis setzen.	(8) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(9) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren und darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.	(9) unverändert
(10) Die Bundesanstalt darf ihr *nach Absatz 3 oder § 16a Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3* mitgeteilte personenbezogene Daten nur zur *Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes* und für Zwecke der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 7 *verwenden*.	(10) Die Bundesanstalt darf ihr mitgeteilte personenbezogene Daten nur zur **Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben** und für Zwecke der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 7 **speichern, verändern und nutzen.**
§ 5 Wertpapierrat	§ 5 unverändert
(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Wertpapierrat gebildet. Er besteht aus Vertretern der Länder. Die Mitgliedschaft ist nicht personengebunden. Jedes Land entsendet einen Vertreter. An den Sitzungen können Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft und Arbeit sowie der Deutschen Bundesbank teilnehmen. Der Wertpapierrat kann Sachverständige insbesondere aus dem Bereich der Börsen, der Marktteilnehmer, der Wirtschaft und der Wissenschaft anhören. Der Wertpapierrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
(2) Der Wertpapierrat wirkt bei der Aufsicht mit. Er berät die Bundesanstalt, insbesondere 1. bei dem Erlass von Rechtsverordnungen und der Aufstellung von Richtlinien für die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt, 2. hinsichtlich der Auswirkungen von Aufsichtsfragen auf die Börsen- und Marktstrukturen sowie den Wettbewerb im Handel mit Finanzinstrumenten, 3. bei der Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen der Bundesanstalt und den Börsenaufsichtsbehörden sowie bei Fragen der Zusammenarbeit. Der Wertpapierrat kann bei der Bundesanstalt Vorschläge zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen. Die Bundesanstalt berichtet dem Wertpapierrat mindestens einmal jährlich über die Aufsichtstätigkeit, die Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis sowie über die internationale Zusammenarbeit.	
(3) Der Wertpapierrat wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten der Bundesanstalt einberufen. Er ist ferner auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, Beratungsvorschläge einzubringen.	
§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Inland	§ 6 unverändert
(1) Die Börsenaufsichtsbehörden werden im Wege der Organleihe für die Bundesanstalt bei der Durchführung von eilbedürftigen Maßnahmen im Rahmen der Über-	

Entwurf

wachung der Verbote von Insidergeschäften nach § 14 und des Verbots der Marktmanipulation nach § 20a an den ihrer Aufsicht unterliegenden Börsen tätig. Das Nähere regelt ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den börsenaufsichtsführenden Ländern.

(2) Die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes sowie das Bundeskartellamt und die Börsenaufsichtsbehörden haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die Bundesanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nach § 2 Abs. 10, § 2b, § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 8 und 11 und Abs. 3, § 25a Abs. 2, § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 und 6 Buchstabe a und b des Kreditwesengesetzes bei der Deutschen Bundesbank gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Die Deutsche Bundesbank hat für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(4) Öffentliche Stellen haben bei der Veröffentlichung von Statistiken, die zu einer erheblichen Einwirkung auf die Finanzmärkte geeignet sind, sachgerecht und transparent vorzugehen. Insbesondere muss dabei gewährleistet sein, dass hierbei keine Informationsvorsprünge Dritter erzeugt werden können.

§ 7

Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum *zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und sprechender Verbote oder Gebote dieser Staaten*. Die Bundesanstalt macht im Rahmen *dieser* Zusammenarbeit von allen ihr nach dem Gesetz zustehenden Befugnissen Gebrauch, soweit dies geeignet und erforderlich ist, den Ersuchen *dieser* Stellen nachzukommen. Die Vorschriften des Börsengesetzes und des Verkaufsprospektgesetzes über die Zusammenarbeit der Zulassungsstelle der Börse mit entsprechenden Stellen anderer Staaten bleiben hiervon unberührt.

(2) Auf Ersuchen der in Absatz 1 Satz 1 genannten zuständigen Stellen führt die Bundesanstalt Untersuchungen durch und übermittelt unverzüglich alle Informationen, soweit dies für die Überwachung von organisierten Märkten oder anderen Märkten für Finanzinstrumente,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 7

Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Zusammenarbeit mit den **für die Überwachung von Finanzinstrumenten und von Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden**, zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Bundesanstalt macht im Rahmen **ihrer** Zusammenarbeit **zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und entsprechender Verbote oder Gebote dieser Staaten** von allen ihr nach dem Gesetz zustehenden Befugnissen Gebrauch, soweit dies geeignet und erforderlich ist, den Ersuchen **der in Satz 1 genannten** Stellen nachzukommen. Die Vorschriften des Börsengesetzes und des Verkaufsprospektgesetzes über die Zusammenarbeit der Zulassungsstelle der Börse mit entsprechenden Stellen anderer Staaten bleiben hiervon unberührt.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und entsprechenden Vorschriften der in Absatz 1 genannten Staaten oder damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich ist. Bei der Übermittlung von Informationen hat die Bundesanstalt den Empfänger darauf hinzuweisen, dass er unbeschadet seiner Verpflichtungen im Rahmen von Strafverfahren die übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten nur zur Erfüllung von Überwachungsaufgaben nach Satz 1 und für damit zusammenhängende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden darf. Die Bundesanstalt kann Bediensteten ausländischer Stellen nach Absatz 1 Satz 1 auf Ersuchen die Teilnahme an den von der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen gestatten.	
(3) Die Bundesanstalt kann eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Teilnahme von Bediensteten zuständiger ausländischer Stellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 verweigern, wenn 1. hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnte oder 2. auf Grund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist. Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so teilt sie dies der ersuchenden Stelle unverzüglich mit und legt die Gründe dar; im Fall einer Verweigerung nach Satz 1 Nr. 2 sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.	(3) unverändert
(4) Die Bundesanstalt ersucht die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen um die Durchführung von Untersuchungen und die Übermittlung von Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes geeignet und erforderlich sind. Sie kann die ausländischen Stellen ersuchen, Bediensteten der Bundesanstalt die Teilnahme an Untersuchungen der ausländischen Stelle zu gestatten. Werden der Bundesanstalt von einer Stelle eines anderen Staates Informationen mitgeteilt, so darf sie diese unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verbote nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung von Überwachungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und für damit zusammenhängende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren offenbaren oder verwerten. Die Bundesanstalt darf diese Informationen unter Beachtung der Zweckbestimmung den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen der Börsen mitteilen. Eine anderweitige Verwendung der Informationen ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Wird einem Ersuchen der Bundesanstalt nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet oder wird es ohne hinreichende Gründe abgelehnt, kann die Bundesanstalt den Ausschuss der	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
europäischen Wertpapierregulierungsbehörden hiervon in Kenntnis setzen.	
(5) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Verbote oder Gebote nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach entsprechenden ausländischen Vorschriften der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten, so teilt sie diese den nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stellen des Staates mit, auf dessen Gebiet die vorschriftswidrige Handlung stattfindet oder stattgefunden hat und auf dessen Gebiet die betroffenen Finanzinstrumente an einem organisierten Markt gehandelt werden. Erhält die Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung von zuständigen ausländischen Stellen, so unterrichtet sie diese über Ergebnisse daraufhin eingeleiteter Untersuchungen.	(5) unverändert
(6) Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.	(6) unverändert
(7) Die Bundesanstalt kann mit den zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 1 genannten Staaten zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und entsprechender Verbote oder Gebote dieser Staaten entsprechend den Absätzen 1 bis 6 zusammenarbeiten. Informationen, die von diesen Stellen übermittelt werden, dürfen dabei nur zur Erfüllung von Überwachungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und für damit zusammenhängende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, gegebenenfalls unter Beachtung einer Zweckbestimmung der ausländischen Stelle, verwendet werden. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes.	(7) unverändert
(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu den in den Absätzen 2 und 4 genannten Zwecken nähere Bestimmungen über die Übermittlung von Informationen an ausländische Stellen, die Durchführung von Untersuchungen auf Ersuchen ausländischer Stellen sowie Ersuchen der Bundesanstalt an ausländische Stellen erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.	(8) unverändert
§ 8 Verschwiegenheitspflicht	§ 8 unverändert
(1) Die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und die nach § 4 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an	

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. An eine Stelle eines anderen Staates dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Die Vorschriften der §§ 93, 97 und 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 genannten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

§ 9
Meldepflichten

§ 9
unverändert

(1) Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Betreiben des Eigenhandels, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, der Bundesanstalt jedes Geschäft in Wertpapieren oder Derivaten, die zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den geregelten Markt oder Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, gemäß Absatz 2 mitzuteilen, wenn sie das Geschäft im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft abschließen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung von Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren, sofern diese Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden sollen, sowie für Ge-

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

schäfte in Aktien und Optionsscheinen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder auf Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für inländische Stellen, die ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften an einem organisierten Markt betreiben, hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich der von ihnen an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft geschlossenen Geschäfte.

(1a) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen sind Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen und Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kreditwesengesetzes, sofern sie nicht an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung. Die Verpflichtung nach Absatz 1 findet auch keine Anwendung auf Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, bei denen eine Rücknahmeverpflichtung der Gesellschaft besteht, sowie auf Geschäfte in Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4.

(2) Die Mitteilung hat auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung zu erfolgen. Sie muss für jedes Geschäft die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Wertpapiers oder Derivats und Wertpapierkennnummer,
2. Datum und Uhrzeit des Abschlusses oder der maßgeblichen Kursfeststellung,
3. Kurs, Stückzahl, Nennbetrag der Wertpapiere oder Derivate,
4. die an dem Geschäft beteiligten Institute und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1,
5. die Börse oder das elektronische Handelssystem der Börse, sofern es sich um ein Börsengeschäft handelt,
6. Kennzeichen zur Identifikation des Geschäfts,
7. Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers oder des Depots, sofern der Depotinhaber nicht selbst nach Absatz 1 zur Meldung verpflichtet ist,
8. Kennzeichen für Auftraggeber, sofern dieser nicht mit dem Depotinhaber identisch ist.

Geschäfte für eigene Rechnung sind gesondert zu kennzeichnen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

Entwurf

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Mitteilung und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen,
2. zusätzliche Angaben vorschreiben, soweit diese zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind,
3. zulassen, dass die Mitteilungen der Verpflichteten auf deren Kosten durch die Börse oder einen geeigneten Dritten erfolgen, und die Einzelheiten hierzu festlegen,
4. für Geschäfte, die Schuldverschreibungen oder bestimmte Arten von Derivaten zum Gegenstand haben, zulassen, dass Angaben nach Absatz 2 nicht oder in einer zusammengefassten Form mitgeteilt werden,
5. die in Absatz 1 genannten Institute und Unternehmen von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 für Geschäfte befreien, die an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen werden, wenn in diesem Staat eine Mitteilungspflicht mit gleichwertigen Anforderungen besteht,
6. bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die sich zur Ausführung des Geschäfts einer Girozentrale oder einer genossenschaftlichen Zentralbank oder des Zentralkreditinstituts bedienen, zulassen, dass die in Absatz 1 vorgeschriebenen Mitteilungen durch die Girozentrale oder die genossenschaftliche Zentralbank oder das Zentralkreditinstitut erfolgen, wenn und soweit der mit den Mitteilungspflichten verfolgte Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen."

4. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Anzeige von Verdachtsfällen

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, andere Kreditinstitute, Betreiber von Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, *und die Börsengeschäftsführung* haben bei Feststellung von Tatsachen, die *darauf schließen lassen*, dass mit einem Geschäft über Finanzinstrumente gegen ein Verbot oder Gebot nach § 14 oder § 20a verstoßen wird, diese unverzüglich der Bundesanstalt *anzuzeigen*. Sie dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die aufgrund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen von der Anzeige oder von einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung nicht in Kenntnis setzen.

(2) Die Bundesanstalt hat Anzeigen nach Absatz 1 unverzüglich an die zuständigen Aufsichtsbehörden derjenigen organisierten Märkte innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums weiterzuleiten, an denen die Finanzinstrumente nach Absatz 1 gehandelt werden. Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Anzeige von Verdachtsfällen

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, andere Kreditinstitute **und** Betreiber von **außerbörslichen** Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, haben bei der Feststellung von Tatsachen, die **den Verdacht begründen**, dass mit einem Geschäft über Finanzinstrumente gegen ein Verbot oder Gebot nach § 14 oder § 20a verstoßen wird, diese unverzüglich der Bundesanstalt **mitzuteilen**. Sie dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die aufgrund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen von der Anzeige oder von einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung nicht in Kenntnis setzen.

(2) unverändert

Entwurf

darf von der Bundesanstalt nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden. Im Übrigen darf er nur zum Zweck der Verfolgung von Straftaten nach § 38 sowie für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, verwendet werden. Die Bundesanstalt darf die Identität einer anzeigenden Person nach Absatz 1 anderen als staatlichen Stellen nicht zugänglich machen. Das Recht der Bundesanstalt nach § 40b bleibt unberührt.

(3) Wer eine Anzeige nach Absatz 1 erstattet, darf wegen dieser Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die Form und den Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen."

5. Die §§ 12 bis 16a werden durch folgende §§ 12 bis 16a ersetzt:

„§ 12
Insiderpapiere

Insiderpapiere sind Finanzinstrumente,

1. die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind,
2. die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder
3. deren Preis unmittelbar oder mittelbar von Finanzinstrumenten nach Nummer 1 oder Nummer 2 abhängt.

Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder der Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr steht gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist.

§ 13
Insiderinformation

(1) Eine Insiderinformation ist eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände *oder Ereignisse*, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Als Umstände *oder Ereignisse* im Sinne des Satzes 1 gelten auch solche, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Eine Insiderinformation ist insbesondere auch eine Information über nicht öffentlich

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

5. Die §§ 12 bis 16a werden durch folgende §§ 12 bis 16a ersetzt:

„§ 12
unverändert

§ 13
Insiderinformation

(1) Eine Insiderinformation ist eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Als Umstände im Sinne des Satzes 1 gelten auch solche, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Eine Insiderinformation ist insbesondere auch eine Information über nicht öffentlich bekannte Umstände im Sinne des

Entwurf

bekannte Umstände *oder Ereignisse* im Sinne des Satzes 1, die sich

1. auf Aufträge von anderen Personen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bezieht, oder
2. auf Derivate nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bezieht und bei der Marktteilnehmer erwarten würden, dass sie diese Information in Übereinstimmung mit der zulässigen Praxis an den betreffenden Märkten erhalten würden.

(2) Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Umstände *oder Ereignisse* erstellt wird, ist keine Insiderinformation, selbst wenn sie den Kurs von Insiderpapieren erheblich beeinflussen kann.

§ 14
Verbot von Insidergeschäften

(1) Es ist verboten,

1. unter Verwendung einer Insiderinformation Insiderpapiere für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern,
2. einem anderen eine Insiderinformation unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen,
3. einem anderen auf der Grundlage einer Insiderinformation den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren zu empfehlen oder einen anderen auf sonstige Weise dazu zu verleiten.

(2) Der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten stellen in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 dar, soweit diese nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (ABl. EU Nr. L 336 S. 33) erfolgen. Für Finanzinstrumente, die in den Freiverkehr oder in den geregelten Markt einbezogen sind, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 entsprechend.

§ 15
Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen

(1) Der Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind oder für die er eine solche Zulassung beantragt hat, muss Insiderinformationen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen. Eine Insiderinformation betrifft den Emittenten insbesondere dann unmittelbar, wenn sie sich auf *eine Tatsache* bezieht, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten *ist*. Wer als Emittent oder als eine Person, die in dessen Auftrag oder auf dessen Rechnung handelt, im Rahmen seiner Befugnis einem anderen Insiderinformationen mitteilt oder zugänglich macht, hat diese zeitgleich zu veröffentlichen, es sei denn, der andere ist rechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Erfolgt die Mitteilung oder Zugänglichmachung der Insiderinformation nach Satz 3 unwissentlich, so ist die Ver-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Satzes 1, die sich

1. auf Aufträge von anderen Personen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bezieht, oder
2. auf Derivate nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bezieht und bei der Marktteilnehmer erwarten würden, dass sie diese Information in Übereinstimmung mit der zulässigen Praxis an den betreffenden Märkten erhalten würden.

(2) Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Umstände erstellt wird, ist keine Insiderinformation, selbst wenn sie den Kurs von Insiderpapieren erheblich beeinflussen kann.

§ 14
unverändert

§ 15
Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen

(1) Der Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind oder für die er eine solche Zulassung beantragt hat, muss Insiderinformationen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen. Eine Insiderinformation betrifft den Emittenten insbesondere dann unmittelbar, wenn sie sich auf **Umstände** bezieht, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten **sind**. Wer als Emittent oder als eine Person, die in dessen Auftrag oder auf dessen Rechnung handelt, im Rahmen seiner Befugnis einem anderen Insiderinformationen mitteilt oder zugänglich macht, hat diese zeitgleich zu veröffentlichen, es sei denn, der andere ist rechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Erfolgt die Mitteilung oder Zugänglichmachung der Insiderinformation nach Satz 3 unwissentlich, so ist die Ver-

Entwurf

öffentlichung unverzüglich nachzuholen. In einer Veröffentlichung genutzte Kennzahlen müssen im Geschäftsverkehr üblich sein und einen Vergleich mit den zuletzt genutzten Kennzahlen ermöglichen.

(2) Sonstige Angaben, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 offensichtlich nicht erfüllen, dürfen, auch in Verbindung mit veröffentlichungspflichtigen Informationen im Sinne des Absatzes 1, nicht veröffentlicht werden. Unwahre Informationen, die nach Absatz 1 veröffentlicht wurden, sind unverzüglich in einer Veröffentlichung nach Absatz 1 zu berichtigen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Der Emittent ist von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 solange befreit, wie es der Schutz seiner berechtigten Interessen erfordert, keine Irreführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist und der Emittent die Vertraulichkeit der Insiderinformation gewährleisten kann. Die Veröffentlichung ist unverzüglich nachzuholen. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Emittent hat die Gründe für die Befreiung zusammen mit der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 der Bundesanstalt unter Angabe des Zeitpunktes der Entscheidung über den Aufschub der Veröffentlichung mitzuteilen.

(4) Der Emittent hat die nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 zu veröffentlichende Information vor der Veröffentlichung

1. der Geschäftsführung der organisierten Märkte, an denen die Finanzinstrumente zum Handel zugelassen sind,
2. der Geschäftsführung der organisierten Märkte, an denen Derivate gehandelt werden, die sich auf die Finanzinstrumente beziehen, und
3. der Bundesanstalt

mitzuteilen. Absatz 1 Satz 5 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Geschäftsführung darf die ihr nach Satz 1 mitgeteilte Information vor der Veröffentlichung nur zum Zwecke der Entscheidung verwenden, ob die Ermittlung des Börsenpreises auszusetzen oder einzustellen ist. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass Emittenten mit Sitz im Ausland die Mitteilung nach Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vornehmen, wenn dadurch die Entscheidung der Geschäftsführung über die Aussetzung oder Einstellung der Ermittlung des Börsenpreises nicht beeinträchtigt wird.

(5) Eine Veröffentlichung von Insiderinformationen in anderer Weise als nach Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Nr. 1 darf nicht vor der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1, 3 oder 4 oder Absatz 2 Satz 2 vorgenommen werden. Der Emittent hat die Veröffentlichungen nach Satz 1 unverzüglich der Geschäftsführung der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfassten organisierten Märkte und der Bundesanstalt zu übersenden, soweit nicht die Bundesanstalt nach Absatz 4 Satz 4 gestattet hat, die Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vorzunehmen.

(6) Verstößt der Emittent gegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, so ist er einem anderen nur

Beschlüsse des 7. Ausschusses

öffentlichung unverzüglich nachzuholen. In einer Veröffentlichung genutzte Kennzahlen müssen im Geschäftsverkehr üblich sein und einen Vergleich mit den zuletzt genutzten Kennzahlen ermöglichen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

unter den Voraussetzungen der §§ 37b und 37c zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatzansprüche, die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, bleiben unberührt.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Mindestinhalt, die Art, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2,
2. den Mindestinhalt, die Art, den Umfang und die Form einer Mitteilung nach Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 und
3. berechtigte Interessen des Emittenten und die Gewährleistung der Vertraulichkeit nach Absatz 3.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 15a
Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften

(1) Personen, die bei einem Emittenten von Aktien Führungsaufgaben wahrnehmen, haben eigene Geschäfte mit Aktien des Emittenten oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, dem Emittenten und der Bundesanstalt *schriftlich* innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 obliegt auch Personen, die mit einer solchen Person in einer engen Beziehung stehen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nur bei Emittenten solcher Aktien, die

1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt steht es gleich, wenn der Antrag auf Zulassung gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte einer Person einen Betrag von *fünftausend* Euro bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

(2) Personen mit Führungsaufgaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder eines Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten sowie sonstige Personen, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen ermächtigt sind.

(3) Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die mit den in Absatz 2 genannten Personen in einer engen Beziehung stehen, sind deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigte Kinder und andere Verwandte, die mit den in Absatz 2 genannten Personen zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Ge-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(7) unverändert

§ 15a
Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften

(1) Personen, die bei einem Emittenten von Aktien Führungsaufgaben wahrnehmen, haben eigene Geschäfte mit Aktien des Emittenten oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, dem Emittenten und der Bundesanstalt innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 obliegt auch Personen, die mit einer solchen Person in einer engen Beziehung stehen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nur bei Emittenten solcher Aktien, die

1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt steht es gleich, wenn der Antrag auf Zulassung gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte einer Person **mit Führungsaufgaben und der mit dieser Person in einer engen Beziehung stehenden Personen insgesamt** einen Betrag von **5 000** Euro bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
schäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Juristische Personen, bei denen die vorgenannten Personen Leitungsaufgaben wahrnehmen, gelten ebenfalls als Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Unter Satz 2 fallen auch juristische Personen, Gesellschaften und Einrichtungen, die direkt oder indirekt von einer Person im Sinne des Absatzes 2 kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.	
(4) Der Emittent hat eine Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich zu veröffentlichen. Er hat die Veröffentlichung der Bundesanstalt unverzüglich zu übersenden.	(4) unverändert
(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Mindestinhalt, die Art, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 sowie der Veröffentlichung nach Absatz 4. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.	(5) unverändert
§ 15b Führung von Insiderverzeichnissen	§ 15b unverändert
(1) Emittenten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Personen haben Verzeichnisse über solche Personen zu führen, die für sie tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben. Die nach Satz 1 Verpflichteten müssen diese Verzeichnisse unverzüglich aktualisieren und der Bundesanstalt auf Verlangen übermitteln. Die in den Verzeichnissen geführten Personen sind durch die Emittenten über die rechtlichen Pflichten, die sich aus dem Zugang zu Insiderinformationen ergeben sowie über die Rechtsfolgen von Verstößen aufzuklären. Als im Auftrag oder für Rechnung des Emittenten handelnde Personen gelten nicht die in § 323 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches genannten Personen.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über 1. Umfang und Form der Verzeichnisse, 2. die in den Verzeichnissen enthaltenen Daten, 3. die Aktualisierung und die Datenpflege bezüglich der Verzeichnisse, 4. den Zeitraum, über den die Verzeichnisse aufbewahrt werden müssen und 5. Fristen für die Vernichtung der Verzeichnisse. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.	
§ 16 Aufzeichnungspflichten	§ 16 unverändert
Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, haben vor Durchführung von Aufträgen, die Insiderpapiere im Sinne des § 12 zum Gegenstand haben, bei natürlichen Personen den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift, bei Unternehmen die Firma und die Anschrift der Auftraggeber und der berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen festzustellen und diese Angaben aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Für die Aufbewahrung gilt § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.	
§ 16a Überwachung der Geschäfte der bei der Bundesanstalt Beschäftigten	§ 16a unverändert
(1) Die Bundesanstalt muss über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen der bei der Bundesanstalt Beschäftigten gegen die Verbote nach § 14 entgegenzuwirken.	
(2) Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person kann von den bei der Bundesanstalt Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Insiderpapieren verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben. § 4 Abs. 9 ist anzuwenden. Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, sind verpflichtet, Geschäfte in Insiderpapieren, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, unverzüglich dem Dienstvorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person schriftlich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person bestimmt die in Satz 3 genannten Beschäftigten.“	
6. Die §§ 17 bis 20 werden aufgehoben.	6. unverändert
7. § 20a wird wie folgt gefasst:	7. § 20a wird wie folgt gefasst:
„§ 20a Verbot der Marktmanipulation	„§ 20a Verbot der Marktmanipulation
(1) Es ist verboten,	(1) Es ist verboten,
1. unrichtige oder irreführende Angaben über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Finanzinstruments erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften zu verschweigen, wenn die Angaben oder das Verschweigen geeignet sind, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments oder auf den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken,	1. unverändert
2. Geschäfte vorzunehmen oder Kauf- oder Verkaufaufträge zu erteilen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den *Kurs* von Finanzinstrumenten zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen oder	2. Geschäfte vorzunehmen oder Kauf- oder Verkaufaufträge zu erteilen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den **Börsen- oder Marktpreis** von Finanzinstrumenten zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen oder

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments oder auf den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken.	3. unverändert
Satz 1 gilt für Finanzinstrumente, die	Satz 1 gilt für Finanzinstrumente, die
1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder	1. unverändert
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.	2. unverändert
Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder der Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr steht es gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist.	Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder der Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr steht es gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist.
(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Handlung mit der zulässigen Marktpraxis auf dem betreffenden organisierten Markt oder in dem betreffenden Freiverkehr vereinbar ist und der Handelnde hierfür legitime Gründe hat. Als zulässige Marktpraxis gelten nur solche Gepflogenheiten, die auf dem jeweiligen Markt nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können und von der Bundesanstalt als zulässige Marktpraxis im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden.	(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Handlung mit der zulässigen Marktpraxis auf dem betreffenden organisierten Markt oder in dem betreffenden Freiverkehr vereinbar ist und der Handelnde hierfür legitime Gründe hat. Als zulässige Marktpraxis gelten nur solche Gepflogenheiten, die auf dem jeweiligen Markt nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können und von der Bundesanstalt als zulässige Marktpraxis im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden. **Eine Marktpraxis ist nicht bereits deshalb unzulässig, weil sie zuvor nicht ausdrücklich anerkannt wurde.**
(3) Der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten stellen in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 dar, soweit diese nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (ABl. EU Nr. L 336 S. 33) erfolgen. Für Finanzinstrumente, die in Freiverkehr oder in den geregelten Markt einbezogen sind, gelten die Vorschriften *dieser* Verordnung entsprechend.	(3) Der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten stellen in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 dar, soweit diese nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (ABl. EU Nr. L 336 S. 33) erfolgen. Für Finanzinstrumente, die in **den** Freiverkehr oder in den geregelten Markt einbezogen sind, gelten die Vorschriften **der** Verordnung **(EG) Nr. 2273/2003** entsprechend.
(4) Die *Vorschriften des Absatzes* 1 gelten entsprechend für Waren und ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 63 Abs. 2 des Börsengesetzes, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.	(4) Die **Absätze** 1 **bis 3** gelten entsprechend für Waren und ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 63 Abs. 2 des Börsengesetzes, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.
(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über	(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über
1. Umstände, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten erheblich sind,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den *Kurs* von Finanzinstrumenten,	2. falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den **Börsen- oder Marktpreis von Finanzinstrumenten oder das Vorliegen eines künstlichen Preisniveaus,**
3. das Vorliegen einer sonstigen Täuschungshandlung,	3. unverändert
4. Handlungen und Unterlassungen, die in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 darstellen und	4. unverändert
5. Handlungen, die als zulässige Marktpraxis gelten und das Verfahren zur *Feststellung* einer zulässigen Marktpraxis.	5. Handlungen, die als zulässige Marktpraxis gelten und das Verfahren zur **Anerkennung** einer zulässigen Marktpraxis.
Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Diese erlässt die Vorschriften im Einvernehmen mit den Börsenaufsichtsbehörden der Länder.“	Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Diese erlässt die Vorschriften im Einvernehmen mit den Börsenaufsichtsbehörden der Länder.
	(6) Bei Journalisten, die in Ausübung ihres Berufes handeln, ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 unter Berücksichtigung ihrer berufsständischen Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass diese Personen aus den unrichtigen oder irreführenden Angaben direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen.“
8. § 20b wird aufgehoben.	8. unverändert
9. § 29 wird wie folgt gefasst: „§ 29 Richtlinien der Bundesanstalt Die Bundesanstalt kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, ob die Voraussetzungen für einen mitteilungspflichtigen Vorgang oder eine Befreiung von den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 1 gegeben sind. Die Richtlinien sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“	9. unverändert
10. § 30 wird aufgehoben.	10. unverändert
11. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst: „Abschnitt 6 Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und hinsichtlich Finanzanalysen, Verjährung von Ersatzansprüchen“.	11. unverändert
12. § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 Besondere Verhaltensregeln (1) Einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen ist es verboten, 1. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu empfehlen, wenn und soweit die Empfehlung nicht mit den Interessen der Kunden übereinstimmt; 2. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu dem Zweck zu empfehlen, für Eigenge-	12. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

schäfte des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken;

3. Eigengeschäfte aufgrund der Kenntnis von einem Auftrag eines Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten abzuschließen, die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können.

(2) Den Geschäftsinhabern eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Wertpapierdienstleistungsunternehmens, bei anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Personen, die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, sowie den Angestellten eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die mit der Durchführung von Geschäften in Finanzinstrumenten, der Finanzanalyse oder der Anlageberatung betraut sind, ist es verboten,

1. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder zu dem Zweck zu empfehlen, für den Abschluss von Geschäften für sich oder Dritte Preise von Finanzinstrumenten in eine bestimmte Richtung zu lenken;

2. aufgrund der Kenntnis von einem Auftrag eines Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten Geschäfte für sich oder einen Dritten abzuschließen, die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unter den in § 31 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland.“

13. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b
Analyse von Finanzinstrumenten

(1) Personen, die im Rahmen ihrer Berufs- oder Geschäftstätigkeit eine Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten erstellen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält und einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll (Finanzanalyse), sind zu der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet. Die Finanzanalyse darf nur weitergegeben oder öffentlich verbreitet werden, wenn sie sachgerecht erstellt und dargeboten wird und

1. die Identität der Person, die für die Weitergabe oder die Verbreitung der Finanzanalyse verantwortlich ist und

2. Umstände oder Beziehungen, die bei den Erstellern, den für die Erstellung verantwortlichen juristischen Personen oder mit diesen verbundenen Unternehmen Interessenkonflikte begründen können,

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

13. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b
Analyse von Finanzinstrumenten

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zusammen mit der Finanzanalyse offen gelegt werden.	
(2) Eine Zusammenfassung einer von einem Dritten erstellten Finanzanalyse darf nur weitergegeben werden, wenn der Inhalt der Finanzanalyse klar und nicht irreführend wiedergegeben wird und in der Zusammenfassung auf das Ausgangsdokument sowie auf den Ort verwiesen wird, an dem die mit dem Ausgangsdokument verbundene Offenlegung nach Absatz 1 Satz 2 unmittelbar und leicht zugänglich ist, sofern diese Angaben öffentlich verbreitet wurden.	(2) unverändert
(3) Finanzinstrumente im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die 1. an einem inländischen organisierten Markt zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder der Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr steht es gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist.	(3) unverändert
(4) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 5 gelten nicht für Journalisten, sofern diese einer mit den Regelungen der Absätze 1, 2 und 5 sowie des § 34c vergleichbaren Selbstregulierung einschließlich wirksamer Kontrollmechanismen unterliegen.	(4) unverändert
(5) Unternehmen, die Finanzanalysen nach Absatz 1 Satz 1 erstellen oder weitergeben, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 möglichst gering sind. Sie müssen insbesondere über angemessene Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen Verpflichtungen nach Absatz 1 entgegenzuwirken.	(5) unverändert
(6) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die *andere Empfehlungen für bestimmte Anlageentscheidungen über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments ihren Kunden zugänglich machen*, haben diese *Empfehlungen* mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darzubieten und *mögliche* Interessenkonflikte offen zu legen. Die Organisationspflichten des Absatzes 5 gelten entsprechend.	(6) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die **anderen eine Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten zugänglich machen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält**, haben diese **Information** mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darzubieten und **Umstände oder Beziehungen, die bei den Erstellern, den für die Erstellung verantwortlichen juristischen Personen oder mit diesen verbundenen Unternehmen** Interessenkonflikte **begründen können,** offen zu legen. Die Organisationspflichten des Absatzes 5 gelten entsprechend.
(7) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 35 gelten hinsichtlich der Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 5 genannten Pflichten entsprechend. § 36 gilt entsprechend, wenn die Finanzanalyse von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erstellt, anderen zugänglich gemacht oder öffentlich verbreitet wird.	(7) unverändert

Entwurf

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die sachgerechte Erstellung und Darbietung von Finanzanalysen, über Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, über deren Offenlegung sowie über die angemessene Organisation nach Absatz 5 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen."

14. Nach § 34b wird folgender § 34c eingefügt:

„§ 34c
Anzeigepflicht

Andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Finanzanalysen oder deren Weitergabe verantwortlich sind, haben dies gemäß Satz 3 der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeige muss Name oder Firma und Anschrift des Anzeigepflichtigen enthalten. Der Anzeigepflichtige hat weiterhin anzuzeigen, ob bei mit ihm verbundenen Unternehmen Tatsachen vorliegen, die Interessenkonflikte begründen können. Veränderungen der angezeigten Daten und Sachverhalte sind innerhalb von vier Wochen der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Ausnahmevorschrift des § 34b Abs. 4 gilt entsprechend."

15. Die §§ 35 und 36 werden wie folgt gefasst:

„§ 35
Überwachung der Meldepflichten
und Verhaltensregeln

(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen, den im einleitenden Satzteil des § 32 Abs. 2 genannten Personen und sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen.

(2) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen auch von Unternehmen mit Sitz im Ausland verlangen, die Wertpapierdienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sofern nicht die Wertpapierdienstleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Wertpapiernebendienstleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Bundesanstalt kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, ob die Anfor-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(8) unverändert

14. Nach § 34b wird folgender § 34c eingefügt:

„§ 34c
Anzeigepflicht

Andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, **Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften,** die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Finanzanalysen oder deren Weitergabe verantwortlich sind, haben dies gemäß Satz 3 der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeige muss Name oder Firma und Anschrift des Anzeigepflichtigen enthalten. Der Anzeigepflichtige hat weiterhin anzuzeigen, ob bei mit ihm verbundenen Unternehmen Tatsachen vorliegen, die Interessenkonflikte begründen können. Veränderungen der angezeigten Daten und Sachverhalte sind innerhalb von vier Wochen der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Ausnahmevorschrift des § 34b Abs. 4 gilt entsprechend."

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

derungen nach den §§ 31 bis 33 erfüllt sind. Die Deutsche Bundesbank sowie die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise sind vor dem Erlass der Richtlinien anzuhören. Die Richtlinien sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 36
Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln

(1) Unbeschadet des § 35 ist die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung absehen, soweit eine jährliche Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht erforderlich erscheint. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, wird die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen. Geeignete Prüfer sind darüber hinaus Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Der Prüfer hat unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einen Prüfbericht einzureichen. Soweit Prüfungen nach Satz 4 von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt den Prüfer anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden.

(3) Die Bundesanstalt kann gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Meldepflichten nach § 9 oder die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hat der Prüfer die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann an den Prüfungen teilnehmen. Hierfür ist der Bundesanstalt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Die Bundesanstalt kann in Einzelfällen die Prüfung nach Absatz 1 anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist hierüber rechtzeitig zu informieren.	
(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um Missständen im Handel mit Finanzinstrumenten entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen."	
16. § 36 c wird wie folgt gefasst:	16. unverändert
„§ 36c Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland	
Die Bundesanstalt arbeitet zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten mit den zuständigen Stellen im Ausland nach Maßgabe des § 7 zusammen. Abweichend von § 7 können die Behörden des Herkunftsstaates dabei nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die für die wertpapieraufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Unterlagen bei der Zweigniederlassung prüfen."	
17. § 37 wird wie folgt gefasst:	17. unverändert
„§ 37 Ausnahmen	
(1) Die §§ 31, 32 und 34 gelten nicht für Geschäfte, die an einer Börse zwischen zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden und zu Börsenpreisen führen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die an einer Börse ein Geschäft als Kommissionär abschließen, unterliegen insoweit den Pflichten nach § 34.	
(2) § 33 gilt nicht für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das ausschließlich Geschäfte betreibt, die in Absatz 1 Satz 1 genannt sind.	
(3) § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 sowie die §§ 34, 34a und 34b Abs. 5 gelten nicht für Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.	
(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Ausnahmen von den in diesem Abschnitt geregelten Pflichten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festlegen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

18. Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7
Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen

§ 37b
Schadensersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen

(1) Unterlässt es der Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, unverzüglich eine Insiderinformation zu veröffentlichen, die ihn unmittelbar betrifft, ist er einem Dritten zum Ersatz des durch die Unterlassung entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Dritte

1. die Finanzinstrumente nach der Unterlassung erwirbt und er bei Bekanntwerden der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder
2. die Finanzinstrumente vor dem Entstehen der Insiderinformation erwirbt und nach der Unterlassung veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass die Unterlassung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die Insiderinformation im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unterlassung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Unterlassung.

(5) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.

§ 37c
Schadensersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen

(1) Veröffentlicht der Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, in einer Mitteilung nach § 15 eine unwahre Insiderinformation die ihn unmittelbar betrifft, ist er einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass der Dritte auf die Richtigkeit der Insiderinformation vertraut, wenn der Dritte

1. die Finanzinstrumente nach der Veröffentlichung erwirbt und er bei dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder

---

18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. die Finanzinstrumente vor der Veröffentlichung erwirbt und vor dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Insiderinformation veräußert.	
(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Insiderinformation nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.	
(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die Unrichtigkeit der Insiderinformation im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.	
(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unrichtigkeit der Insiderinformation Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung.	
(5) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.	
(6) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.“	
19. Abschnitt 10 wird wie folgt gefasst:	19. unverändert
„Abschnitt 10 Ausländische organisierte Märkte	
§ 37i Erlaubnis	
(1) Ausländische organisierte Märkte oder ihre Betreiber bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Der Erlaubnisantrag muss enthalten:	
1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,	
2. Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung erforderlich sind,	
3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,	
4. Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland,	
5. die Angabe der für die Überwachung des organisierten Marktes und seiner Handelsteilnehmer zuständigen Stellen des Herkunftsstaates und deren Überwachungs- und Eingriffskompetenzen,	
6. die Angabe der Art der Finanzinstrumente, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie	

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. Namen und Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Vor Erteilung der Erlaubnis gibt die Bundesanstalt den Börsenaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Erlaubnis im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2a gehandelt werden.

§ 37j
Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleitung nicht zuverlässig ist,
2. Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 des Börsengesetzes erfüllen,
3. die Überwachung des organisierten Marktes oder der Anlegerschutz im Herkunftsstaat nicht dem deutschen Recht gleichwertig ist oder
4. der Informationsaustausch mit den für die Überwachung des organisierten Marktes zuständigen Stellen des Herkunftsstaates nicht gewährleistet erscheint.

§ 37k
Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 37j rechtfertigen würden, oder
2. der organisierte Markt oder sein Betreiber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(2) Die Bundesanstalt hat die Aufhebung der Erlaubnis im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Entwurf

§ 37l
Untersagung

Die Bundesanstalt kann Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland, die Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen, untersagen, Aufträge für Kunden über ein elektronisches Handelssystem eines ausländischen organisierten Marktes auszuführen, wenn diese Märkte oder ihre Betreiber Handelsteilnehmern im Inland einen unmittelbaren Marktzugang über dieses elektronische Handelssystem ohne Erlaubnis gewähren.

§ 37m
Anzeige

Ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2a gehandelt werden oder ihre Betreiber, haben der Bundesanstalt anzuzeigen, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Die Anzeige muss enthalten:

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,

2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,

3. die Angabe der Art der Finanzinstrumente, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie

4. Namen und die Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

20. Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 38
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 ein Insiderpapier erwirbt oder veräußert oder

2. a) als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

20. Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 38
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) auf Grund seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,	
c) auf Grund seines Berufs oder seiner Tätigkeit oder seiner Aufgabe bestimmungsgemäß oder	
d) auf Grund der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat	
über eine Insiderinformation verfügt und unter Verwendung dieser Insiderinformation eine in § 39 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht.	
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments oder auf den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einwirkt.	
(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.	
(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	
(5) Einer in Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder in Absatz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 11 genannten Verbotsvorschrift steht ein entsprechendes ausländisches Verbot gleich.	
§ 39 Bußgeldvorschriften	§ 39 Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 oder 5 ein Geschäft vornimmt oder einen Kauf- oder Verkaufauftrag erteilt,	1. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, **auch in Verbindung mit Absatz 4, jeweils** in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 oder 5 ein Geschäft vornimmt oder einen Kauf- oder Verkaufauftrag erteilt,
2. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3, eine Täuschungshandlung vornimmt,	2. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit **Absatz 4, oder** einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3, eine Täuschungshandlung vornimmt,
3. entgegen § 32 Abs. 1 oder 2 eine Empfehlung ausspricht oder ein Geschäft abschließt,	3. unverändert
4. entgegen § 34b Abs. 1 Satz 2, in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 eine Finanzanalyse weitergibt oder öffentlich verbreitet,	4. unverändert
5. entgegen § 34b Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 eine Zusammenfassung einer Finanzanalyse weitergibt oder	5. unverändert
6. entgegen § 34b Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 eine *Empfehlung* darbietet.	6. entgegen § 34b Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 8 Satz 1 eine **Information** darbietet.
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. entgegen § 4 Abs. 8 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 eine Person in Kenntnis setzt,	1. unverändert
2. entgegen	2. entgegen
a) § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2,	a) unverändert
	b) § 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1,
b) § 15 Abs. 3 Satz 4 oder Absatz 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 2,	**c)** § 15 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 2,
c) § 15a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1, oder	**d)** § 15a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Satz 1, oder
d) § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 1a	**e)** § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a
eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,	eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 eine Insiderinformation mitteilt oder zugänglich macht,	3. unverändert
4. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 den Erwerb oder die Veräußerung eines Insiderpapiers empfiehlt oder auf sonstige Weise dazu verleitet,	4. unverändert
5. entgegen a) § 15 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1, b) § 15a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 oder c) § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachholt,	5. unverändert
6. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 eine Veröffentlichung vornimmt,	6. unverändert
7. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2, § 15a Abs. 4 Satz 2 oder § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2, eine Veröffentlichung oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,	7. unverändert
8. entgegen § 15b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	8. unverändert
9. entgegen § 15b Abs. 1 Satz 2 das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,	9. unverändert

Entwurf

10. entgegen § 16 Satz 1 oder § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,
11. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1, eine Angabe macht oder einen Umstand verschweigt,
12. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt,
13. einer Vorschrift des § 34a Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, oder des § 34a Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Abs. 3 Satz 1, über die getrennte Vermögensverwahrung zuwiderhandelt,
14. entgegen § 34c Satz 1, 2 oder 4 oder § 36 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
15. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 3 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach
   a) § 4 Abs. 3 Satz 1 oder
   b) § 36b Abs. 1

   zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6 und 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe *b* und *d*, Nr. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe *c*, Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 13 und des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 40
Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 40a
Beteiligung der Bundesanstalt
und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Die Staatsanwaltschaft informiert die Bundesanstalt über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, welches Straftaten nach § 38 betrifft. *Führt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Ermittlungen durch, die Straftaten nach § 38 betreffen, so ist die Bundesanstalt*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. unverändert
11. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit **Absatz 4, oder** einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1, eine Angabe macht oder einen Umstand verschweigt,
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert

(3) unverändert

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6 und 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe **c** und **e**, Nr. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe **d**, Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 13 und des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 40
unverändert

§ 40a
Beteiligung der Bundesanstalt
und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Die Staatsanwaltschaft informiert die Bundesanstalt über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, welches Straftaten nach § 38 betrifft. **Werden im Ermittlungsverfahren Sachverständige benötigt, können fachkundige Angehörige der Bundesanstalt her-**

Entwurf

befugt, an den Ermittlungen teilzunehmen. Ort und Zeit der Ermittlungshandlungen sollen rechtzeitig mitgeteilt werden. Den Vertretern der Bundesanstalt ist zu gestatten, Fragen an Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Untersuchungshandlungen des Ermittlungsrichters. Der Bundesanstalt sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mitzuteilen. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesanstalt zu hören.

(2) Das Gericht *gibt der Bundesanstalt in Verfahren, die Straftaten nach § 38 betreffen, die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung und der Termin zur Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (nach den §§ 223, 233 der Strafprozessordnung) werden der Bundesanstalt mitgeteilt. Ihre Vertreter erhalten in der Hauptverhandlung das Wort. Ihnen ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten.*

(3) *Die* Bundesanstalt ist *in Strafverfahren befugt, Akten, die dem Gericht vorliegen oder im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie beschlagnahmte oder sonst sichergestellte Gegenstände zu besichtigen. Die Akten werden der Bundesanstalt auf Antrag zur Einsichtnahme übersandt.*

(4) In Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 38 zum Gegenstand haben, sind im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.

(5) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die über-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

angezogen werden. Der Bundesanstalt sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mitzuteilen. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesanstalt zu hören.

(2) Das Gericht **teilt der Bundesanstalt in einem Verfahren, welches Straftaten nach § 38 betrifft, den Termin zur Hauptverhandlung mit.**

(3) **Der** Bundesanstalt ist **auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, sofern nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen oder der Untersuchungserfolg der Ermittlungen gefährdet wird.**

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

mittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

§ 40b
Bekanntmachung von Maßnahmen

Die Bundesanstalt kann unanfechtbare Maßnahmen, die sie wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote dieses Gesetzes getroffen hat, auf ihrer Website öffentlich bekannt machen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 geeignet und erforderlich ist, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen.“

[Beschlüsse:] § 40b
unverändert

Artikel 2
Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem III. Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„IIIa. Abschnitt
Prospektpflicht für Angebote
anderer Vermögensanlagen

§ 8f
Anwendungsbereich

(1) Für im Inland öffentlich angebotene nicht in Wertpapieren im Sinne des § 1 verbriefte Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, für Anteile an einem Vermögen, das ein *Unternehmen* in eigenem Namen für fremde Rechnung verwaltet (Treuhandvermögen) oder für Anteile an sonstigen geschlossenen *Immobilienfonds,* muss der Anbieter einen Verkaufsprospekt nach diesem Abschnitt veröffentlichen, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Prospektpflicht besteht oder ein Prospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist. Die Prospektpflicht nach Satz 1 gilt auch für Namensschuldverschreibungen.

(2) Ausgenommen von der Prospektpflicht sind:

1. Anteile an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft im Sinne des § 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
2. Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, die von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds im Sinne der §§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes *angeboten* werden,
3. Angebote, bei denen von derselben Vermögensanlage im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden oder bei denen der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile insgesamt 100 000 Euro nicht übersteigt oder bei de-

---

[Beschlüsse des 7. Ausschusses:]

Artikel 2
Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem III. Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„IIIa. Abschnitt
Prospektpflicht für Angebote
anderer Vermögensanlagen

§ 8f
Anwendungsbereich

(1) Für im Inland öffentlich angebotene nicht in Wertpapieren im Sinne des § 1 verbriefte Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, für Anteile an einem Vermögen, das **der Emittent oder** ein **Dritter** in eigenem Namen für fremde Rechnung **hält oder** verwaltet (Treuhandvermögen) oder für Anteile an sonstigen geschlossenen **Fonds,** muss der Anbieter einen Verkaufsprospekt nach diesem Abschnitt veröffentlichen, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Prospektpflicht besteht oder ein Prospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist. Die Prospektpflicht nach Satz 1 gilt auch für Namensschuldverschreibungen.

(2) Ausgenommen von der Prospektpflicht sind:

1. unverändert
2. Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, die von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds im Sinne der §§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes **emittiert** werden,
3. Angebote, bei denen von derselben Vermögensanlage im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden oder bei denen der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile insgesamt 100 000 Euro nicht übersteigt oder bei de-

Entwurf

nen der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens *50 000* Euro je Anleger beträgt,

4. Angebote nur an Personen, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere oder die in Absatz 1 genannten Vermögensanlagen erwerben oder veräußern,
5. Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, die Teil eines Angebots sind, für das bereits im Inland ein Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist,
6. Angebote, die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 oder 3 erfüllen,
7. *Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1*, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1, 2 oder 4 erfüllen; in den Fällen des § 3 Nr. 2 muss die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen nicht dauerhaft oder wiederholt erfolgen,
8. Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, die die Voraussetzungen des § 4 Nr. 7 oder 9 erfüllen.

§ 8g
Prospektinhalt

(1) Der Verkaufsprospekt muss alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung des Emittenten und der Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 zu ermöglichen. Bestehen die Anteile an einem Treuhandvermögen im Sinne des § 8f Abs. 1 und besteht dieses ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so muss der Prospekt auch hinsichtlich dieser Gesellschaft die entsprechenden Angaben enthalten. Ferner ist in den Prospekt an herausgehobener Stelle ausdrücklich ein Hinweis aufzunehmen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschriften über die Sprache, den Inhalt und den Aufbau des Verkaufsprospekts zu erlassen, insbesondere über

1. die erforderlichen Angaben zu den Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt oder für bestimmte Angaben die Verantwortung übernehmen,
2. die Beschreibung der angebotenen Vermögensanlagen und ihre Hauptmerkmale sowie die verfolgten Anlageziele der Vermögensanlage einschließlich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik,
3. die erforderlichen Angaben über die Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2,
4. die erforderlichen Angaben zu dem Emittenten der Vermögensanlage, zu seinem Kapital und seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nen der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens **200 000** Euro je Anleger beträgt,

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. **Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, die von Emittenten ausgegeben werden,** die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 erfüllen; in den Fällen des § 3 Nr. 2 muss die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen nicht dauerhaft oder wiederholt erfolgen,
8. unverändert

§ 8g
unverändert

Entwurf

5. die erforderlichen Angaben zu den Geschäftsaussichten des Emittenten und über seine Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch Ausnahmen bestimmt werden, in denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten, bei den angebotenen Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 oder bei dem Kreis der mit dem Angebot angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist oder
2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 8h
Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Ein Emittent, der nicht nach anderen Bestimmungen verpflichtet ist, einen Jahresabschluss prüfen zu lassen und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen, hat ohne Rücksicht auf seine Rechtsform entweder einen Hinweis nach Absatz 2 in den Verkaufsprospekt aufzunehmen oder den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und entsprechend den Bestimmungen der §§ 317 bis 324 des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen.

(2) Der Emittent im Sinne von Absatz 1, der keine Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Absatz 1 vornimmt, hat in dem Verkaufsprospekt ausdrücklich an herausgehobener Stelle auf die fehlende Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den genannten Vorschriften hinzuweisen.

§ 8i
Hinterlegungsstelle, Rechte der Hinterlegungsstelle, sofortige Vollziehung

(1) Der Anbieter muss den für die Vermögensanlagen nach § 8f Abs. 1 zu erstellenden Verkaufsprospekt vor seiner Veröffentlichung der Bundesanstalt als Hinterlegungsstelle übermitteln.

(2) Der Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen nach § 8f Abs. 1 darf erst veröffentlicht werden, wenn die Bundesanstalt die Veröffentlichung gestattet. Die Bundesanstalt *teilt* dem Anbieter ihre Entscheidung hinsichtlich der Gestattung innerhalb von zwanzig Werktagen nach Vorlage des Prospektentwurfes mit; *ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung der Bundesanstalt, gilt dies nicht als Gestattung.* Gelangt die Bundesanstalt zu der Auffassung, dass die ihr übermittelten Unterlagen unvollständig sind, beginnt die Frist des Satzes 2 erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anbieter die fehlenden Unterlagen vorlegt. Die Bundesanstalt soll dem Anbieter innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage des Prospektentwurfes

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 8h
unverändert

§ 8i
Hinterlegungsstelle, Rechte der Hinterlegungsstelle, sofortige Vollziehung

(1) unverändert

(2) Der Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen nach § 8f Abs. 1 darf erst veröffentlicht werden, wenn die Bundesanstalt die Veröffentlichung gestattet. Die Bundesanstalt **hat** dem Anbieter ihre Entscheidung hinsichtlich der Gestattung innerhalb von zwanzig Werktagen nach Vorlage des Prospektentwurfes mit**zuteilen.** Gelangt die Bundesanstalt zu der Auffassung, dass die ihr übermittelten Unterlagen unvollständig sind, beginnt die Frist des Satzes 2 erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anbieter die fehlenden Unterlagen vorlegt. Die Bundesanstalt soll dem Anbieter innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage des Prospektentwurfes mitteilen, wenn sie weitere Unterlagen nach Satz 3 für erforderlich hält. Die Bundesanstalt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mitteilen, wenn sie weitere Unterlagen nach Satz 3 für erforderlich hält. Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung, wenn der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 8g Abs. 1, auch in Verbindung mit der nach § 8g Abs. 2 und 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind. § 10 bleibt unberührt.	untersagt die Veröffentlichung, wenn der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 8g Abs. 1, auch in Verbindung mit der nach § 8g Abs. 2 und 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind. § 10 bleibt unberührt.
(3) § 8 Satz 2 bis 5 sowie die §§ 8c und 8e gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben: 1. an die Stelle der in § 8c Abs. 1 Nr. 2 in Bezug genommenen Angaben nach § 7 Abs. 1 bis 3 treten die Angaben nach § 8g Abs. 1 auch in Verbindung mit der nach § 8g Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung, 2. die Auskunfts- und Vorlagepflichten der Anbieter nach § 8c gelten auch zur Überwachung und Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 8 Satz 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 und § 8f, 3. maßgebend für die Untersagung nach § 8e ist die Prüfung nach Absatz 2.	(3) unverändert
(4) Die Bundesanstalt untersagt das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der Anbieter entgegen § 8f Abs. 1 keinen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat, oder der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 8g Abs. 1, auch in Verbindung mit einer nach § 8g Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung, erforderlich sind.	(4) unverändert
(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 8c Abs. 1 in Verbindung mit den Maßgaben nach Absatz 3 und gegen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.	(5) unverändert
2. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst: „Verkaufsprospekte für Wertpapiere und Vermögensanlagen im Sinne der §§ 7 und 8f sind in der Form zu veröffentlichen, dass sie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekannt gemacht oder bei den im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden;“. b) In Satz 2 werden die Wörter „von Wertpapieren“ gestrichen.	2. unverändert
3. In § 11 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Emittenten“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „der Wertpapiere“ die Wörter „oder der Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1“ eingefügt.	3. unverändert
4. In § 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentliche Angebot von Wertpapieren“ die Wörter „oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1“ und nach den Wörtern „Merkmale der Wertpapiere“ die Wörter „oder Vermögensanlagen“ ergänzt.	4. unverändert
5. § 13 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 13 Haftung bei fehlerhaftem Prospekt“.	5. unverändert

Entwurf

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Beurteilung der Wertpapiere“ die Wörter „oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Angaben in einem Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 sind die §§ 44 und 45 des Börsengesetzes unbeschadet der Nummern 1 und 2 darüber hinaus mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) an die Stelle des Wertpapiers tritt die Vermögensanlage,

b) an die Stelle der Beschränkung des Erwerbspreises auf den Ausgabepreis nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 des Börsengesetzes tritt der erste Erwerbspreis,

c) § 44 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes findet keine Anwendung,

d) an die Stelle des Börsenpreises in § 45 Abs. 2 Nr. 2 tritt der Erwerbspreis.“

c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „beantragt worden ist“ die Wörter „oder bei Verkaufsprospekten im Sinne des § 8f“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Als Sitz der Bundesanstalt gilt Frankfurt am Main.“

6. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Haftung bei fehlendem Prospekt

(1) Der Erwerber von Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, oder von Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 kann, wenn ein Verkaufsprospekt entgegen § 1 oder § 8f nicht veröffentlicht wurde, von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldnern die Übernahme der Wertpapiere oder Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere oder Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 eines Emittenten mit Sitz im Aus-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Haftung bei fehlendem Prospekt

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

land auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Wertpapiere oder Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu *erstellen*, beim Erwerb kannte.

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 verjähren in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem Erwerber Kenntnis von der Pflicht einen Verkaufsprospekt zu *erstellen* erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts.

(6) Eine Vereinbarung, durch die ein Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(7) Für Entscheidungen über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.“

7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Verkaufsprospekts“ durch die Wörter „der Verkaufsprospekte für Wertpapiere und Vermögensanlagen im Sinne der §§ 7 und 8f“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 1“ ein Komma und die Angabe „§ 8f Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 8g Abs. 2“ eingefügt.

      bb) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:

         „4a. entgegen § 8h Abs. 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,“.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 5 und 7“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 4a, 5 und 7“ ersetzt.

   c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „gestellt wurde“ die Wörter „oder es sich um Vermögensanlagen gemäß § 8f Abs. 1 handelt“ und nach den Wörtern „Fällen des“ die Wörter „Absatzes 1 Nr. 4a und des“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Börsengesetzes

§ 9 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), das zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu **veröffentlichen**, beim Erwerb kannte.

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 verjähren in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem Erwerber Kenntnis von der Pflicht einen Verkaufsprospekt zu **veröffentlichen** erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts.

(6) unverändert

(7) unverändert

7. unverändert

8. unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

1. In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Rechtsverordnung kann Ausnahmen zulassen.“ gestrichen.

2. Folgender Satz 4 wird angefügt:

   „Die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Rechtsverordnung kann für einzelne Börsen Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 2 und 3 zulassen.“

Artikel 4

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

In § 2 Nr. 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird *nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „oder § 8g“ eingefügt.*

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der WpÜG-Angebotsverordnung können auf Grund der Ermächtigungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

§ 2 Nr. 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 3 Abs**atz** 3 der Verordnung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert:**

1. Der erste Halbsatz wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 7“ wird die Angabe „oder § 8g“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „Wertpapiere“ werden die Wörter „oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz“ eingefügt.

2. Im zweiten Halbsatz werden nach den Wörter „für diese Wertpapiere“ die Wörter „oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz“ eingefügt.

Artikel 4a

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden im letzten Halbsatz die Wörter „binnen eines Jahres“ durch die Wörter „binnen zwei Jahren“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 werden im vorletzten Halbsatz die Wörter „nicht älter als 6 Monate“ durch die Wörter „nicht älter als ein Jahr“ ersetzt.

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1, in Artikel 2 Nr. 1 der § 8g Abs. 2 und 3 und Artikel 2 Nr. 7 sowie die Artikel 3 bis 5 treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]* in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1, in Artikel 2 Nr. 1 der § 8g Abs. 2 und 3 und Artikel 2 Nr. 7 sowie die Artikel 3 bis 5 treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am **1. Juli 2005** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Florian Pronold, Stefan Müller (Erlangen), Hubert Ulrich und Carl-Ludwig Thiele

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 111. Sitzung am 27. Mai 2004 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Beratung der Vorlage in seiner 61. Sitzung am 28. Mai 2004 aufgenommen und in der 65. Sitzung am 30. Juni 2004 abgeschlossen. Der Ausschuss hat am 16. Juni 2004 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, den Anlegerschutz im Bereich der Kapitalmarktinformationen und des Schutzes vor unzulässigen Marktpraktiken zu verbessern. Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) in Artikel 1 des Gesetzentwurfs werden das Insiderrecht, das Recht der Ad-hoc-Publizität und die Regelungen zu Marktmanipulationen modernisiert und vereinheitlicht. Ferner wird mit Artikel 2 des Entwurfs durch Erweiterung der für Wertpapiere bereits bestehenden Prospektpflicht auf nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen des so genannten Grauen Kapitalmarkts sowie durch entsprechende Haftungsansprüche der Anlegerschutz verbessert. Dabei sieht der Gesetzentwurf bei den genannten Verkaufsprospekten eine Gestattungsfiktion nach Vorlage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vor. Zudem wird durch die Flexibilisierung der Regelungen zur Zusammensetzung des Börsenrates den Bedürfnissen von Spezialbörsen und deren besonderem Teilnehmerkreis Rechnung getragen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen.

- Der Bundesrat bittet, die Anordnungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 WpHG für eine Untersagung oder Aussetzung des Handels zu konkretisieren und auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Untersagung oder Aussetzung des Handels zur Durchsetzung der in §§ 14 und 20a WpHG geregelten Verbote erforderlich ist.
- Der Bundesrat bittet ferner die Klarstellung zu prüfen, dass für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Recht der strafrechtlichen Rechtshilfe gilt und kein Sonderrechtshilferecht geschaffen wird.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass die in § 4 Abs. 5 Satz 4 WpHG bezeichneten Befugnisse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nur insoweit ausgeübt werden dürfen, als eine Gefährdung des Untersuchungszwecks in Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden und in Verfahren der Strafgerichte nicht zu besorgen ist.
- Der Bundesrat äußert ferner die Prüfungsbitte, ob § 7 Abs. 1 Satz 1 WpHG die Zusammenarbeit mit den für die Überwachung von Börsen zuständigen Stellen anderer Staaten erfasst.
- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, den Erlass von Verordnungen nach § 7 Abs. 8 WpHG im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen von der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen und im Falle der Übertragung der Ermächtigung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Einvernehmen mit den Börsenaufsichtsbehörden der Länder vorzusehen.
- Der Bundesrat bittet im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 4 WpHG deutlicher herauszustellen, dass die Verwertung von Daten im Strafverfahren durch Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht beschränkt wird.
- Der Bundesrat bittet um Klarstellung, wie sich die Verpflichtung der Börsengeschäftsführung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpHG zu den Unterrichtungspflichten der Handelsüberwachungsstelle gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 4 Abs. 5 Satz 4 und 5 BörsG verhält.
- Der Bundesrat regt zu § 20a Abs. 2 WpHG an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eindeutig zu regeln, was „legitime Gründe“ sind, und klarzustellen, ob und wie sichergestellt ist, dass die Entwicklung neuer, zulässiger Marktpraktiken nicht beeinträchtigt wird.
- Darüber hinaus bittet der Bundesrat zu § 20a WpHG um Prüfung, ob die Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 in materieller und systematischer Hinsicht kompatibel sind.
- Der Bundesrat bittet, die Unterstellung der Ansprüche nach § 37b Abs. 1 und § 37c Abs. 1 WpHG sowie nach § 13a Abs. 1 bis 3 VerkProspG unter die regelmäßige Verjährung der §§ 195 und 199 BGB zu prüfen.
- Der Bundesrat bittet klarzustellen, dass die Verjährung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem WpHG den allgemeinen Verjährungsregelungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und nicht der kurzen presserechtlichen Verjährungsfrist unterliegt.
- Der Bundesrat äußert die Prüfungsbitte, wie die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in § 40a WpHG eingeräumten Mitwirkungsbefugnisse eingeschränkt werden können, um den Anforderungen des Artikels 12 der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie einerseits zu genügen, andererseits Kollisionen mit dem geltenden Strafverfahrensrecht zu vermeiden.

- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Ausnahme von einer Prospektpflicht nach § 8f Abs. 2 VerkaufsprospektG bei einem angebotenen Anteil von mindestens 50 000 Euro je Anleger im Bereich des Grauen Kapitalmarktes auf 200 000 Euro anzuheben.
- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, in § 8i Abs. 2 VerkaufsprospektG nach Ablauf der Frist von zwanzig Werktagen die Gestattung als erteilt anzusehen, es sei denn, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuvor auf Mängel des Verkaufsprospektes hinweist.
- Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob eine § 40b WpHG entsprechende Regelung im Hinblick auf Maßnahmen des Sanktionsausschusses einer Börse in das Börsengesetz aufgenommen werden kann.

IV. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 16. Juni 2004 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Aktionärinnen e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)
- Bundesverband Freier Immobilien und Wohnungsunternehmen
- Bundesverband Investment und Asset Management
- Bundesverband der Wertpapierfirmen an Deutschen Börsen e. V.
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz
- Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management
- Deutscher Presserat
- Dr. Karl Hamberger (Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
- Prof. Dr. Dr. Klaus J. Hopt
- Uwe Kremer, kapital-markt intern
- Werner Rohmert (Research Medien AG)
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.
- Prof. Dr. Gerald Spindler
- Prof. Rolf W. Thiel (VOTUM e. V.)
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland
- Verband Geschlossene Immobilienfonds
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Dr. Rainer Werum (Gassner, Stockmann & Kollegen – Rechtsanwälte)
- Zentraler Kreditausschuss
- Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF).

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in der 53. Sitzung am 30. Juni 2004 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der interfraktionellen Änderungsanträge sowie der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in der 62. Sitzung am 30. Juni 2004 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der interfraktionellen Änderungsanträge sowie der Anträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in der 45. Sitzung am 30. Juni 2004 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, die Vorlage unter Berücksichtigung der interfraktionellen Änderungsanträge und der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

VI. Ausschussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** hoben die Bedeutung des Finanzmarktes für die wirtschafts- und beschäftigungspolitische Stärkung Deutschlands hervor und vertraten die Auffassung, dass mit dem Gesetzentwurf die Entwicklung des Finanzplatzes weiter vorangetrieben werde. Der Gesetzentwurf stelle insgesamt einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Anlegern und den Anbietern von Produkten auf dem so genannten Grauen Kapitalmarkt her. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass der Schutz von Kapitalanlegern namentlich durch die Einführung einer Prospektpflicht für den Grauen Kapitalmarkt sowie durch die verstärkte Bekämpfung des Insiderhandels und des Marktmissbrauchs verbessert werde. Die Anleger erhielten durch die Erweiterung der Prospektpflicht weitergehende Informationen, die geeignet seien, die Investitionsentscheidungen zusätzlich abzusichern. Ferner werde die Beweislage für den Anleger im Falle von Schadensersatzprozessen verbessert. Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten, dass mit den im Ausschuss weitgehend einvernehmlich beschlossenen Änderungen den in der Sachverständigenanhörung und den seitens des Bundesrates vorgetragenen Anregungen weitgehend Rechnung getragen worden sei. Namentlich die Rechtsstellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Bewertung journalistischer Äußerungen sowie das Inkrafttreten der Prospektpflicht sei wesentlichen Veränderungen unterworfen worden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verdeutlichte, sie bewerte Verbesserungen des Anlegerschutzes grundsätzlich ebenfalls positiv. Vor diesem Hintergrund unterstütze die Fraktion der CDU/CSU die Initiativen der Europäischen Kommission zum Aktionsplan Finanzdienstleistungen und begleite kon-

struktiv das 10-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Stärkung von Unternehmensintegrität und zur Verbesserung des Anlegerschutzes. Gleichzeitig trete sie dafür ein, klare und verlässliche Rahmenbedingungen für den Anleger- und Verbraucherschutz sowie für die berechtigten Anliegen der Finanzwirtschaft zu schaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland und der deutschen Finanzdienstleister zu stärken. Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte die im Ausschuss in weitgehender Übereinstimmung beschlossenen Veränderungen des Gesetzentwurfs. Einschränkend wies die Fraktion der CDU/CSU darauf hin, dass im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren für Prospekte des Grauen Kapitalmarkts eine über das im Ausschuss beschlossene Verfahren hinausgehende Regelung vorstellbar erscheine, mit der weitergehende Rechtssicherheit für Emittenten erzielt werden könne.

Die **Fraktion der FDP** hat im Verlauf der Ausschussberatungen ihre grundsätzlich zustimmende Einschätzung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebracht. Die Fraktion der FDP begrüßte die fraktionsübergreifende Übereinstimmung in der Zielsetzung des Gesetzentwurfs und äußerte die Erwartung, dass es gelingen werde, das Anlegervertrauen in das Funktionieren des Kapitalmarkts wiederherzustellen und zu einer Stärkung des Anlegerschutzes beizutragen. Insbesondere sei das verzögerte Inkrafttreten der Prospektpflicht sowie die Konkretisierung der Rechtsstellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht positiv zu bewerten. Im Hinblick auf den in den Ausschussberatungen vorgesehenen Anspruch von Fondsanbietern, einen Anspruch auf Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Gestattung der Veröffentlichung des übermittelten Prospekts innerhalb von 20 Werktagen zu erhalten, äußerte die Fraktion der FDP die Erwartung, dass die zur Verfügung stehende Frist im Regelfall von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht ausgeschöpft werde.

Im Verlauf der Ausschussberatungen wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass zur Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmissbrauch im Wesentlichen die EU-Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt werde. Danach seien Personen, die beruflich für Dritte Finanzanalysen erstellten, zukünftig verpflichtet, Interessenkonflikte offen zu legen. Die Fraktion der CDU/CSU vertrat die Auffassung, dass es bei der Umsetzung von Rechtsetzungsakten der EU in Deutschland nicht zu strengeren Regeln als in den anderen europäischen Ländern kommen dürfe, da auf diese Weise eine Schädigung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland zu befürchten sei. Mit dem Gesetzentwurf werde dagegen dieses Prinzip an verschiedenen Stellen nicht eingehalten. Die Fraktion der CDU/CSU verwies auf weitreichende Kompetenzerweiterungen für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die ohne ausdrückliche Grundlage in der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie seien. Ähnliches gelte bei einer Reihe von Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen. Die Fraktion der FDP schloss sich der vorgetragenen Kritik an. Der Gesetzentwurf gehe bei der Überwachung und Verfolgung von Verstößen deutlich über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. So seien Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute zur Anzeige von Verdachtsfällen verpflichtet, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu bringen habe. Die Koalitionsfraktionen traten den geltend gemachten Bedenken bei. Die im Ausschuss vertretenen Fraktionen legten zur abschließenden Beratung interfraktionelle Änderungsanträge vor, mit denen insbesondere die Befugnisse und Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Aussetzung des Handels, hinsichtlich der Abgrenzung von den Befugnissen der Staatsanwaltschaft und bei der behördeninternen Datenverwendung eingegrenzt werden sollen. Ferner soll die Rechtsstellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und im Strafverfahren an der Strafprozessordnung ausgerichtet werden. Der Ausschuss hat den Anträgen einvernehmlich zugestimmt.

Darüber hinaus wies die Fraktion der CDU/CSU darauf hin, dass die in der Gesetzesvorlage zur Anzeige von Verdachtsfällen vorgesehene Formulierung Rechtsunsicherheit für direkt am Börsenhandel Beteiligte, wie Börsenmakler, Skontoführer und Angestellte von Kreditinstituten, schaffe. Sie sprach sich dafür aus, die Gesetzesbegründung zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 um eine klarstellende Regelung zu ergänzen. Die Koalitionsfraktionen wie auch die Fraktion der FDP erhoben hiergegen keine Einwände und stimmten dem Anliegen zu, nach dem in der praktischen Anwendung die besonderen Umstände des Börsenhandels zu berücksichtigen seien, die insbesondere in der Schnelligkeit und Anonymität des Handels sowie in der hohen Überwachungsdichte des Handels durch die Handelsüberwachungsstellen der Börsen und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht lägen.

Im Ausschuss bestand Einvernehmen darüber, dass mit der Einbeziehung des Grauen Kapitalmarktes in die Regelungen des Verkaufsprospektgesetzes grundsätzlich ein höheres Maß an Transparenz, zusätzlicher Anlegerschutz und mehr Markteffizienz geschaffen werde. Die Koalitionsfraktionen wiesen zu der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Genehmigung von Anlageprospekten darauf hin, dass die für Anbieter geltende Genehmigungsfrist von 20 Tagen grundsätzlich als angemessen anzusehen sei. Es handele sich im Regelfall um langfristige Anlageentscheidungen. Produkte unter einer Bagatellgrenze sowie Angebote, die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt seien, seien von der Prospektpflicht ausgenommen. Ferner beständen Ausnahmen bei Anlageformen, für die bereits ein hinreichender Schutz bestehe wie bei Versicherungs- und Genossenschaftsprodukten sowie bei Produkten der der Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz unterliegenden Kreditinstitute. Die Fraktion der CDU/CSU machte indes deutlich, dass sich die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeräumte 20-tägige Prüfungsfrist, die nicht mit einer Genehmigungsfiktion für Produkte des Grauen Kapitalmarktes verbunden sei, möglicherweise nachteilig bei entsprechenden Emissionen auswirke. Die Fraktion der CDU/CSU stellte den Antrag, bei Verkaufsprospekten, denen ein Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers beigefügt sei, die Veröffentlichung bereits nach der Hinterlegung zuzulassen. Mit dieser Verfahrensweise werde dem Anlegerschutz in vergleichbarem Umfang Genüge getan, wie bei einer Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Fraktion der FDP vertrat die Auffassung, dass eine Genehmigungsfiktion nach der Vorlage der Verkaufsprospekte bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Hinblick auf den hohen zeitlichen Druck, mit dem Fondsprodukte am Markt plaziert werden müssten, der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlage-

nen Lösung vorzuziehen sei. Die Fraktion der FDP verwies auf entsprechende Stellungnahmen in der vom Ausschuss durchgeführten Sachverständigenanhörung. Dagegen hoben die Koalitionsfraktionen auf die für die Investoren mit Anlagen im Grauen Kapitalmarkt verbundenen Risiken ab. Sie verwiesen auf den von ihnen gestellten Antrag, mit dem durch die Ergänzung der mit dem Gesetzentwurf in § 8i Abs. 2 Verkaufsprospektgesetz vorgesehenen Regelung klargestellt werde, dass ein Anspruch auf Entscheidung über die Gestattung der Veröffentlichung des der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelten Prospekts innerhalb von 20 Werktagen bestehe. Auf diese Weise werde dem Interesse der Wirtschaft nach Planungssicherheit im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Die mit dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU vorgesehene Befassung eines Wirtschaftsprüfers werde dagegen zu keinem zeitlichen Gewinn für die Anbieter führen, da die von Seiten des Wirtschaftsprüfers vorzunehmende Kontrolle ihrerseits einen gewissen Zeitbedarf voraussetze. Der Ausschuss hat den von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der FDP abgelehnt. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde einvernehmlich bei einer Gegenstimmme aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Breiteren Raum nahm im Ausschuss ferner die Erörterung zum Verbot der Marktmanipulation ein. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass das Wertpapierhandelsgesetz bereits diesbezügliche Bestimmungen aufweise, die nunmehr um die EU-rechtlichen Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie zu ergänzen seien. Die Fraktion der CDU/CSU bezog sich auf das Ergebnis der Anhörung und wies auf Begriffsunschärfen im Hinblick auf die Frage der zulässigen Marktpraxis hin. Die Koalitionsfraktionen teilten im Wesentlichen die vorgetragenen Bedenken und sprachen darüber hinaus die Einbeziehung journalistischer Äußerungen an. Vor diesem Hintergrund wurde im Ausschuss ein interfraktioneller Änderungsantrag zum Verbot der Marktmanipulation mit der Klarstellung vorgelegt, dass eine neu entwickelte Marktpraxis bereits ohne eine Anerkennung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zulässig sein könne. Ferner solle für Journalisten, die in Ausübung ihres Berufes handeln, eine der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie entsprechende Regelung getroffen werden, nach der unrichtige oder irreführende Angaben über börsen- oder marktpreisrelevante Umstände unter Berücksichtigung der berufsständischen Regeln zu beurteilen seien. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich angenommen.

Die in der vom Ausschuss durchgeführten Sachverständigenanhörung angesprochene Inkrafttretensregelung ist in den Ausschussberatungen aufgegriffen und eingehend erörtert worden. Der Ausschuss beriet in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, wie mit Angeboten zu verfahren sei, deren Plazierung bereits laufe. Insoweit könne sich die Problematik entwickeln, dass es zu Unterbrechungen im Vertrieb komme und laufende Fondskonzepte in Gänze gefährdet seien. Der Ausschuss verständigte sich vor diesem Hintergrund einvernehmlich darauf, den Marktteilnehmern eine angemessene Vorbereitungszeit für die Einführung der Prospektpflicht dadurch zu gewähren, dass deren Inkrafttreten zeitlich nach hinten, nämlich auf den 1. Juli 2005, festgelegt werde. Auf diese Weise werde auch sichergestellt, dass die Veräußerung bereits im Vertrieb befindlicher Angebote, die bisher nicht der Prospektpflicht unterliegen, erleichtert werde.

Die Koalitionsfraktionen wiesen in den Ausschussberatungen darauf hin, dass der Schwellenwert für Ausnahmen von der Prospektpflicht, der sich nach dem Gesetzentwurf auf mindestens 50 000 Euro je Anleger belaufe, unter Verbraucher- und Anlegerschutzgesichtspunkten als zu niedrig erscheine. Entsprechende Stellungnahmen seien in der vom Ausschuss durchgeführten Sachverständigenanhörung vorgetragen worden. Die Koalitionsfraktionen stellten den Antrag, den Schwellenwert jedes angebotenen Anteils auf mindestens 200 000 Euro je Anleger heraufzusetzen. Die Fraktion der CDU/CSU verwies auf die ablehnende Haltung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates. Ferner werde mit dem erhöhten Schwellenwert vom EU-rechtlichen Ansatz abgewichen und damit zu einer Unübersichtlichkeit der geltenden Regelungen beigetragen. Die Koalitionsfraktionen verwiesen dagegen auf Erfahrungen in den zurückliegenden Jahren, wonach die Anlage von höheren Beträgen als dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Schwellenwert nicht außergewöhnlich sei und namentlich bei einmaligen Investitionen, die beispielsweise zur Altersvorsorge getätigt würden, ein erhöhter Anlegerschutz gerechtfertigt erscheine. Der von den Koalitionsfraktionen gestellte Antrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP angenommen.

Darüber hinaus verständigte sich der Ausschuss einstimmig darauf, die Verlängerung von Genehmigungen und Negativattesten nach der Grundstücksverkehrsordnung vorzusehen.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 3

§ 4 Abs. 2 Satz 2

Auf Anregung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 341/04 [Beschluss], S. 1 Nr. 1) wird der Anwendungsbereich von § 4 Abs. 2 eingeschränkt. Die Befugnis der Bundesanstalt zur Untersagung oder Aussetzung des Handels soll insoweit bestehen bleiben, wie es zur Durchsetzung der Verbote nach § 14 oder § 20a und zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach § 4 Abs. 1 geboten ist.

Die entsprechende Befugnis der Bundesanstalt soll auch zur Verhinderung oder Beseitigung von Missständen nach § 4 Abs. 1 bestehen bleiben. Die Bundesanstalt hat als Aufsichtsbehörde über den Wertpapierhandel und die Finanzdienstleistungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz bereits nach geltendem Recht die Aufgabe, Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels mit Finanzinstrumenten, Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen über den einzelnen Handelsplatz hinaus beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile

für den Finanzmarkt in Deutschland bewirken können (§ 4 Satz 2 WpHG).

Aus diesem Grund kann eine Befugnis der Bundesanstalt zur Aussetzung oder Untersagung des Handels an Börsen oder anderen Märkten, an welchen Finanzinstrumente gehandelt werden, nicht auf die von der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie genannten Fälle beschränkt werden. Nur durch die genannten Kompetenzen kann eine handelsplatzübergreifende Marktaufsicht, wie sie von der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie und der inzwischen verabschiedeten Überarbeitung der EU-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie gefordert wird, effizient für die Integrität des nationalen Finanzmarktes sorgen. Da es sich hierbei um eine Sonderbefugnis der Bundesanstalt handelt, welche nicht bereits von § 4 Abs. 2 Satz 1 erfasst ist, wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

Ferner soll diese Befugnis nicht nur börsliche, sondern auch außerbörsliche Märkte erfassen. Aus diesem Grund wird in Satz 2 statt „Börse“ der auch in § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verwendete Begriff eines „Marktes, an dem Finanzinstrumente gehandelt werden“ eingesetzt.

§ 4 Abs. 3 Satz 1

Die Änderung ist rein redaktionell und gleicht die Formulierung anderen Vorschriften im WpHG und KWG an. Nach herrschender Auffassung zu den bisherigen §§ 16 und § 20a WpHG setzen Anhaltspunkte immer einen konkreten Tatsachenkern voraus (vgl. Assmann (Hg.), Kommentar zum WpHG, 3. Auflage, § 20a Rn. 12f). Die Vorschrift ist daher entsprechend zu berichtigen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

§ 4 Abs. 5

Auf Anregung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 341/04 [Beschluss], S. 2 Nr. 2) wird durch die Ergänzung in Satz 4 klargestellt, dass die Befugnisse der Bundesanstalt nicht die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft in Strafsachen beeinträchtigen dürfen.

§ 4 Abs. 10

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt die durch die Ermittlungen erlangten personenbezogenen Daten nicht nur für die ihr nach dem WpHG zugeschriebenen Aufgaben, sondern auch für andere Aufsichtszwecke in ihrem Geschäftsbereich (z. B. für Zwecke der Bank- oder der Versicherungsaufsicht), jedoch nicht darüber hinaus speichern, verändern und nutzen darf. Das ursprünglich im Gesetz vorgesehene Wort „verwenden“, welches nach § 3 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz auch die Übermittlung beinhaltet, war unter datenschutzrechtlichen Aspekten zu weit gefasst und durch die präziseren Begriffe „speichern, verändern und nutzen“ zu ersetzen.

§ 7 Abs. 1

Auf Anregung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 341/04 [Beschluss], S. 3 Nr. 4) wird mit der Änderung in Satz 1 sichergestellt, dass die Bundesanstalt entsprechend der bisherigen Rechtslage auch Informationen mit Börsenaufsichtsbehörden aus anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Staaten des EWR austauschen kann.

In Satz 2 wird durch die Neufassung klargestellt, dass sich die Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt im Rahmen des Informationsaustausches auf den Zweck der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und entsprechender Verbote oder Gebote der betreffenden Staaten beschränken.

Zu Nummer 4

§ 10 Abs. 1 Satz 1

Mit der Neufassung wird der Anregung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 341/04 [Beschluss], S. 4 Nr. 7) entsprochen. Aufgrund der Meldepflichten der Handelsüberwachungsstellen an den Börsen gegenüber der Bundesanstalt nach § 4 Abs. 5 Satz 4 und 5 BörsG werden hierzu in § 10 Abs. 1 die Wörter „und die Börsengeschäftsführung“ gestrichen und das Wort „außerbörslich“ eingefügt. Hierdurch wird eine Redundanz der Unterrichtungspflichten durch die Börsen vermieden.

Außerdem wird die an § 11 des Geldwäschegesetzes angelehnte Formulierung „Tatsachen, die darauf schließen lassen“, durch die Formulierung „Tatsachen, die den Verdacht begründen“ ersetzt, um den Wortlaut aus Artikel 6 Abs. 9 der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie, der ebenfalls einen „begründeten Verdacht“ voraussetzt, präziser abzubilden. Jedoch handelt es sich hierbei, wie auch bereits in den §§ 16 und 26 BörsG nicht um den Verdachtsbegriff im Sinne des Strafprozessrechts.

§ 10 Abs. 1

Die Begründung des Gesetzentwurfs wird wie folgt ergänzt:

„In der praktischen Anwendung werden die besonderen Umstände des Börsenhandels zu berücksichtigen sein. Dies sind insbesondere die Schnelligkeit und Anonymität des Handels sowie die hohe Überwachungsdichte des Handels durch die Handelsüberwachungsstellen der Börsen und durch die Bundesanstalt.“

Zu Nummer 5

§ 13 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2

Mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz wurde zum 1. Juli 2002 der Begriff des „Umstands“ in das WpHG eingeführt, der die Begriffe „Ereignis“ und „Tatsache“ mit umfasst. Um eine Redundanz zu vermeiden, wird der Begriff des „Ereignisses“ daher in § 13 gestrichen.

In § 15 wird dem entsprechend der Begriff der „Tatsache“ ebenfalls durch den Begriff des „Umstands“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

§ 15a Abs. 1

In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen, damit in der Verordnung nach Absatz 5 auch eine andere Form der Mitteilung (z. B. in rein elektronischer Form) ermöglicht und diese entsprechend der technischen Entwicklung flexibel angepasst werden kann.

Nach Artikel 6 der Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG (Marktmissbrauchsrichtlinie) umfasst die in § 15a Abs. 2 Satz 5 vorgeschriebene Mindestgrenze für die Meldepflicht nicht nur die Geschäfte der jeweiligen Führungsperson, sondern den Gesamtbetrag der Geschäfte dieser Person und der mit dieser Person in einer engen Beziehung stehenden Personen. Die Vorschrift wird entsprechend der Richtlinienvorgabe angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 20a)

In Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 5 Nr. 2 wird der mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz einheitlich weggefallene Begriff des „Kurses“ durch das Begriffspaar „Börsen- oder Marktpreis“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

In Absatz 2 wird in Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2 der EU-Durchführungsrichtlinie 2004/72/EG durch den angefügten Satz 3 klargestellt, dass eine neu entwickelte Marktpraxis bereits ohne eine Anerkennung durch die Bundesanstalt zulässig sein kann.

In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Berichtigung der Bezeichnung der EU-Verordnung (EG) Nr. 2273/2003.

In Absatz 4 wird der Verweis auf die Absätze 2 und 3 erweitert, da die hierin geregelten Ausnahmevorschriften nach der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie auch auf Devisen und Waren anzuwenden sind.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 Nr. 2 wird aufgrund weiterer Bestimmungen in der EU-Richtlinie 2003/124/EG zur Durchführung der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie auf nähere Bestimmungen über das Vorliegen eines künstlichen Preisniveaus erweitert.

In der Verordnungsermächtigung in Absatz 5 Nr. 5 wird entsprechend der Formulierung in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt, um einen inhaltlichen Gleichklang der Vorschriften zu erreichen. Mit dieser Änderung wird der Anregung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 341/04 [Beschluss], S. 5 Nr. 9) gefolgt.

Durch den neu eingeführten Absatz 6 soll für Journalisten, welche in Ausübung ihres Berufes handeln, eine nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Satz 2 der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie entsprechende Regelung getroffen werden.

Zu Nummer 13 (§ 34b)

Absatz 6 enthält eine terminologische Angleichung des bisherigen Entwurfstextes an Absatz 1 und damit an die Terminologie der Marktmissbrauchsrichtlinie. Zudem werden gegenüber der bisherigen Entwurfsfassung die Pflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dieser Vorschrift präzisiert.

Zu Nummer 14 (§ 34c Satz 1)

Mit der Neufassung des Satzes 1 werden auch Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften von der Meldepflicht ausgenommen. Diese unterliegen ebenso wie Wertpapierdienstleistungsunternehmen bereits der umfassenden Aufsicht der Bundesanstalt. Eine Gleichbehandlung dieser Unternehmen ist damit angezeigt.

Zu Nummer 20

§ 39

In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2, und in Absatz 2 die Nummer 11 um die Vorschrift des § 20a Abs. 4 ergänzt, damit Verstöße gegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 auch im Falle des Handels mit Devisen und Waren nach § 20a Abs. 4 entsprechend den Vorschriften für Aktien mit Bußgeld bewehrt sind. Durch die Einführung einer Bußgeldbewehrung in Absatz 2 Buchstabe b hinsichtlich der Verletzung einer Mitteilungspflicht nach § 10 Abs. 1 wird eine Sanktionierung dieser Pflichtverletzung geschaffen. Die Sanktionierung der betreffenden Gesetzesverstöße ist durch Artikel 14 Abs. 1 der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie vorgegeben.

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 20 ist eine Folgeänderung zu der begrifflichen Änderung in § 34b Abs. 6. Die Änderungen in Absatz 4 sind Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 2.

§ 40a

Durch die Änderung in § 40a Abs. 1 Satz 2 WpHG ist es der Staatsanwaltschaft möglich, Angehörige der Bundesanstalt zu den Ermittlungen hinzuzuziehen, wenn dies dem Staatsanwalt erforderlich erscheint. Insofern gilt der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens, nach dem der Staatsanwalt alle zulässigen Maßnahmen ergreifen muss, die geeignet und erforderlich sind, zur Aufklärung der Straftat beizutragen. Zieht der Staatsanwalt einen fachkundigen Angehörigen der Bundesanstalt als Sachverständigen bei, gilt für diesen insbesondere § 80 StPO. Danach kann sich der Sachverständige etwa an die Staatsanwaltschaft wenden und die nach seiner Auffassung mögliche und erforderliche weitere Sachaufklärung zur Gewinnung einer zuverlässigen Tatsachengrundlage für sein Gutachten beantragen. Die Anwesenheit bei Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen kann ihm ebenfalls ermöglicht werden. Auch sonstige Beweiserhebungen zur Vorbereitung des Gutachtens wie die Einholung von Auskünften und die Heranziehung von Unterlagen sind zulässig. Im Hauptverfahren kann das Gericht dem Sachverständigen die Anwesenheit während der Beweisaufnahme gestatten. Es liegt dabei in seinem Ermessen, ob der Sachverständige unmittelbar Fragen an Zeugen oder Beschuldigte stellen darf.

In Absatz 2 wurden die weitergehenden Rechte der Bundesanstalt im Strafverfahren zugunsten der Systemintegrität des Strafprozessrechts gestrichen. Die Bundesanstalt erhält jedoch vom zuständigen Gericht Nachricht über den Termin der Hauptverhandlung.

Das Akteneinsichtsrecht der Bundesanstalt wurde an den Wortlaut des § 60a KWG sowie des § 168c Abs. 5 StPO angeglichen.

Hierdurch wird den Vorgaben von Artikel 12 der Marktmissbrauchsrichtlinie Rechnung getragen, welche zumindest entsprechende informatorische Rechte der jeweiligen Aufsichtsbehörde gegenüber den Strafverfolgungsbehörden vorsehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verkaufsprospektgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8f Abs. 1

Die Änderung sind rein redaktionell.

Durch die erste und zweite Änderung wird klargestellt, dass beide Formen der Treuhand erfasst werden, diejenige bei der der Treuhänder Rechtsinhaber wird (echte Treuhand), und diejenige, bei der der Treugeber Rechtsinhaber bleibt und der Treuhänder nur im eigenen Namen im Interesse des Treugebers tätig wird (unechte oder Verwaltungstreuhand), und dass

unerheblich ist, ob Treuhänder der Emittent oder ein Dritter (natürliche oder juristische Person) ist.

Die zweite Änderung ist eine Klarstellung zum Anwendungsbereich in Bezug auf geschlossene Immobilienfonds. Die durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz neu geschaffene Prospektpflicht für nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen erfasst Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren (1. Alternative), oder Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter im eigenen Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen – 2. Alternative). Unter die zweite Alternative fallen Anteile an geschlossenen Fonds, die in aller Regel als Treuhandvermögen strukturiert sind. Den Schwerpunkt bilden hierbei geschlossene Immobilienfonds. Um Umgehungen zu vermeiden, stellte die dritte Alternative bislang klar, dass auch sonstige geschlossene Immobilienfonds – also solche, die nicht als Treuhandvermögen strukturiert sind – unter die Prospektpflicht fallen. Dies soll nun durch die Änderung der Nummer 3 für sämtliche Arten von geschlossenen Fonds klargestellt werden, indem der Begriff „Immobilienfonds“ durch „Fonds“ ersetzt wird.

§ 8f Abs. 2 Nr. 2

Die Änderung ist rein redaktionell. Ausgenommen von der Prospektpflicht sind die Vermögensanlagen, die von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds emittiert werden.

§ 8f Abs. 2 Nr. 3

Durch die Erhöhung des Schwellenwertes von 50 000 Euro auf 200 000 Euro wird die Prospektpflicht im Interesse des Anlegerschutzes ausgeweitet.

§ 8f Abs. 2 Nr. 7

Die Änderung ist rein redaktionell. Ausgenommen von der Prospektpflicht sind die Vermögensanlagen, die von bestimmten Emittenten angeboten werden.

§ 8i Abs. 2

Durch die Ergänzung in Satz 2 wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Entscheidung über die Gestattung der Veröffentlichung des der Bundesanstalt übermittelten Prospekts innerhalb von 20 Werktagen besteht. So wird den Interessen der Wirtschaft nach größerer Planungssicherheit im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 wird gestrichen. Die Klarstellung ist entbehrlich. Eine Gestattung ohne aktives Tun der Behörde ist nur möglich, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu Nummer 6 (§ 13 a)

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur. Haftungsbegründend ist gemäß Absatz 1 der Verstoß gegen die Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen. Maßgebend für den Ausschluss des Anspruchs und den Beginn der Verjährungsfrist ist die Kenntnis von der Veröffentlichungspflicht.

Zu Artikel 4 (§ 2 WpÜG-Angebotsverordnung)

Die zusätzlichen Änderungen der Nummern 1b und 2 sind rein redaktionell. Durch die Änderung des § 2 Nr. 2 wird – im Gleichklang mit der bestehenden Regelung für Wertpapiere – festgelegt, welche Angaben bei einer Unternehmensübernahme in den Angebotsunterlagen enthalten sein müssen, wenn Vermögensanlagen nach § 8f Abs. 1 VerkProspG als Gegenleistung angeboten werden. Wurde bislang noch kein Prospekt veröffentlicht, sind in die Angebotsunterlagen die Angaben aufzunehmen, die auch in einem entsprechenden Verkaufsprospekt erforderlich wären (Nummer 1a), sofern die Vermögensanlagen als Gegenleistung angeboten werden, was durch die neue Nummer 1b klargestellt wird. In diesem Fall braucht kein Verkaufsprospekt erstellt zu werden (Artikel 2, § 8f Abs. 2 Nr. 8, 2. Alt. VerkProspG). Ist bereits ein Verkaufsprospekt erstellt worden, genügt in den Angebotsunterlagen eine Bezugnahme hierauf. Die neue Änderung des zweiten Halbsatzes stellt klar, dass es sich bei dem Bezugsprospekt, der diese Angaben entbehrlich macht, um einen solchen für Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG handeln muss.

Zu Artikel 4a – neu – (Änderung der Grundstücksverkehrsordnung)

Es wird ein neuer Artikel 4a zur Änderung der Grundstücksverkehrsordnung eingefügt. Die Grundstücksverkehrsordnung dient der Sicherung von Ansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, indem sie den gutgläubigen Erwerb eines anmeldebelasteten Grundstücks durch einen Dritten verhindert. Anträge nach dem Vermögensgesetz konnten bis zum 31. Dezember 1992 gestellt werden, wobei es ausreichend war, wenn das begehrte Grundstück nur ungenau beschrieben wurde. Sie sind nunmehr von den zuständigen Behörden im Wesentlichen vollständig erfasst und konkreten Grundstücken zugeordnet.

Eine Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung kann erteilt werden, wenn Negativatteste, mit denen die fehlende Antragsbelastung eines Grundstücks bescheinigt wird, sowohl vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, als auch von dem jeweils örtlich zuständigen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und Amt zur Regelung offener Vermögensfragen vorliegen.

Die Grundstücksverkehrsgenehmigung wird grundsätzlich bezogen auf ein konkretes Rechtsgeschäft erteilt. Sie kann auch vorab ergehen und gilt dann ein Jahr. Die Gültigkeit dieser Vorabgenehmigung soll auf zwei Jahre verlängert werden. Die Fristverlängerung vermindert den Verwaltungsaufwand, der sonst entsteht, wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte und dann eine neue (Vorab-)Genehmigung eingeholt werden muss.

Da das Negativattest derzeit nur 6 Monate gilt, besteht die Gefahr, dass das Negativattest der am zügigsten arbeitenden Behörde ungültig wird, bevor die weiteren Negativatteste vollständig vorliegen. Daher soll die Geltungsdauer des Negativattestes auf 1 Jahr verlängert werden.

Die Verlängerung der Fristen ist wegen des mittlerweile erreichten Abarbeitungsstandes bei den Anträgen auf Rückübertragung von Grundstücken zweckmäßig. Es dürfte nur noch in Ausnahmefällen vorkommen, dass eine zunächst unklare Angabe noch auf ein bestimmbares Grundstück konkretisiert wird und dadurch ein Negativattest nachträglich unrichtig wird.

Mit einer Verlängerung der Geltungsdauer von Grundstücksverkehrsgenehmigungen und Negativattesten wird der noch bestehende Verwaltungsaufwand deutlich verringert. Damit können zugleich im Zusammenhang mit der Erteilung von

Negativattesten beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen aufgetretene Probleme, die mit der Übernahme von Verwaltungsverfahren nach § 1 Abs. 6 VermG von den Landesbehörden entstanden sind, verringert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von den neuen Bundesländern befürwortet.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Durch die bereits im Regierungsentwurf enthaltene gespaltene Inkrafttretensregelung soll dem Markt eine angemessene Vorbereitungszeit für die Einführung der Prospektpflicht gegeben werden. Die Festlegung des Inkrafttretenszeitpunkts in Satz 2 auf den 1. Juli 2005 soll die entsprechende Vorbereitungszeit erweitern und damit die Veräußerung bereits im Vertrieb befindlicher Angebote, die nicht der Prospektpflicht unterliegen, erleichtern und die Belastungen für die Wirtschaft abmildern.

Berlin, den 30. Juni 2004

Florian Pronold	**Stefan Müller (Erlangen)**	**Hubert Ulrich**	**Carl-Ludwig Thiele**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333